

Diöcesanblatt

für den

C l e r u s

der

Fürstbischöflich Breslauer
Diöces.

Sechster Jahrgang,
Zweites Heft.

Breslau 1811.

Auf Kosten der Redaction und zu erfragen im Uni-
versitäts-Gebäude beyrn Pedell Popitius.

Inhalt des zweiten Heftes.

	Seite
1) Beitrag zur Geschichte der Archipresbyteral- Convente im Bisthum Breslau	97
2) Ueber die christkatholische Bussanstalt. Be- schluß des Auszuges aus den vom bischöflich Constanzer Ordinariat gekrönten Preisschrift- ten	114
3) Vergangene Zeit. Ein Auszug aus den Kir- chenbüchern der Pfarrrthei zu Waldenburg. Vom Pfarrer Fischer daselbst.	132
4) Convents-Verhandlungen	
a) im Giebnitzer Archipresbyterat	137
b) im Liebenhaler	142
c) im Wohlauer	147
d) im Bolkowhauer	151
5) Literarische Anzeigen	157
6) Diöcesan-Nachrichten	177
7) Miscellen.	188

Mit Erscheinung dieses zweiten Hefts tritt der Zahlungs-Termin für diese Zeitschrift ein. Die H. H. Erzpriester ersuchen wir daher hiermit ergebenst, die Subscriptionsgelder für den sechsten Jahrgang mit 1 Rthlr. in Courant oder 1 Rthlr. 15 sgl. Münze in ihren Kreisen baldigst einzuziehen, und mit dem Namensverzeichnis der H. H. Subscribenten, für welche bezahlt wird, gefälligst einzusenden.

W. H. H. H.
Opole

Die Redaction.

Akz. Nr. 51/44/CS

I.

Beitrag zur Geschichte der Archi- presbyteral-Convente im Bisthum Breslau.

Die Archipresbyteral-Convente waren so wie die Diöcesan-Synoden schon in den frühesten Zeiten in unserer vaterländischen Kirche eingeführt. Die Statuten der Gnesner Provinzial-Synode vom Jahre 1561 geben diese Convente als den Hauptzweck an, zu welchem in den zum Erz-bisthum Gnesen gehörigen Diöcesen und folglich ehemals auch in der Breslauer, die Decanate oder Archipresbyterate errichtet worden sind. Sie verordnen, daß die eingegangenen Archipresbyterate wieder hergestellt und wo es nöthig ist, neue errichtet werden sollen: damit die zu diesen einzelnen Bezirken gehörigen Pfarrer jährlich zweymal zusammenkommen, um über kirchliche Geschäfte zu berathschlagen. „Cum non abs re, imo laudabiliter in singulis Diöcesibus hujus Provinciae fuerint olim Decanatus rurales instituti: itaque S. Synodus decrevit, ut Rdmi. DD. Locorum Ordinarii officia Decanatum ruralium vetera in locum suum jure postliminii restitueret. atque h. st.

„Zbierni S. pskie“

vocent et restituant, ac ubi opus fuerit novos et frequentiores instituant *ad hoc*: ut in quolibet Decanatu, bis in anno omnes Parochi in eum, qui eis per Dominum Loci Ordinarium designatus fuerit in eodem Decanatu locum, conveniant, et Synodum suam celebrent decanalem, in eaque de scandalis amovendis, et occurrentibus negotiis Ecclesiasticis mutuo cum presidente Decano conferant, et si qui inter eos reperi fuerint scandalosi et reprehensione digni, a Decano fraterne admoneantur. V. Stat. Synod. Prov. Gnesn. c. de Officio Decani.

Die Statuten der im Jahre 1411 vom Bischof Wenzeslaus in Breslau abgehaltenen Diöcesan-Synode bezeugen, daß damals in unserer Diöces die Archipresbyteral-Convente oder convocationes, wie man sie zu jener Zeit nannte, wirklich gehalten wurden und bey denselben schon manche Mißbräuche eingeschlichen waren; indem verordnet wird, daß dabey keine Gastgelage statt finden sollen. „Item statuimus et mandamus hortamurque per viscera misericordiae Jesu Christi: quatenus omnes Clerici a tabernarum visitatione a crapula et ebrietate, quae mentis inducit exilium, et libidinis provocat incentivum, abstineant, convivique et commessiones in eorum convocationibus et animarum commemorationibus (quas stipas vocant) non faciant.“ Loc. cit.

Was hier von dem Gedächtniß der Verstorbenen gesagt wird, bezieht sich auf die freywilligen Zusammenkünfte, die ehemals von dem Clerus in dieser Absicht gehalten wurden. Es war nehmlich in

in den älteren Zeiten in unserer Diöces der Gebrauch; daß die Mitglieder jedes Archipresbyterats unter sich Bruderschaften errichteten, welche zur Absicht hatten, sie näher zu vereinigen, vor und nach dem Tode für einander zu sorgen. Sie verpflichteten sich außer andern: daß wenn ein Mitglied mit einer Krankheit befallen würde, die nächsten Amtsbrüder dasselbe fleißig besuchen und außer andern vorzüglich Acht haben sollten, daß von habfüchtigen Verwandten oder Hausgenossen nicht sein Eigenthum verschleppt würde, nach dem Absterben, wenn nicht schon bey dem Begräbniß, doch kurz nachher zusammen zu kommen und feyerliche Exequien zu halten, u. s. w. Jeder Kreis errichtete für sich deshalb besondere Statuten, welche den Bischöfen zur Confirmation eingereicht wurden. Unter den Verbindlichkeiten, welche diese Bruderschaften übernahmen, gehörte vorzüglich auch die, daß alle Mitglieder jährlich zwey bis viermal an einem bestimmten Orte zusammenkommen sollten, um dort gemeinschaftlich das Gedächtniß der verstorbenen Mitbrüder auf die in der Kirche gewöhnliche Art zu feyern, wobey denn auch meistens von einem besonders hiezu ernannten Mitgliede eine Predigt gehalten wurde. Indessen beschränkten sich diese Zusammenkünfte nicht bloß auf Andachtsübungen, sondern sie hatten auch die Beförderung einer ordentlichen Amtsführung der Seelsorger, die Correction der Mängel ihrer Mitglieder und zum Theil die Erweiterung ihrer Kenntniße zum Zweck. Daher die Festsetzung in manchen Statuten dieser Bruderschaften,

ten, daß nach beendigtem Gottesdienste sich alle in der Wohnung des Erzprieesters oder Ortspfarrers versammeln, dort die Synodal-Statuten nebst andern Verordnungen vorgelesen, über die Verbesserung der Fehler, welche sich einzelne Mitglieder zu Schulden kommen lassen gehandelt, und auch während dem Essen aus einem belehrenden Buche eine Vorlesung gehalten werden sollte.

Als eine kleine Probe des Geistes, welcher unsere Vorfahren im Amte bey diesen ihren freiwilligen Zusammenkünften belebte, möge hier ein kurzer Auszug aus den vom Clerus des Trebnitzer Archipresbyterats errichteten Bruderschafts-Statuten stehn, welche vom Bischof Johann V. unterm 25. April 1510 confirmirt worden sind: „In hujusmodi vero congregationibus (heißt es daselbst unter ändern) unus fratrum ad hoc per seniores deputatus, publicam facere tenebitur ad fratres et populum pro ingenii sui viribus exhortationem, et in prima congregatione post exhortationem sancta provincialia, synodalia vel etiam statuta fraternitatis, Carolinamque constitutionem coram fratribus legere et recitare debet. — Talis insuper ordo observandus erit, ut fratres in congregatione tam in Ecclesia quam in hospitio se honeste habeant, in cantu concorditer canant, ad rectorem seu praecentorem oculos habentes in stationibus et locis ordinem tenentes, juniores non occupent loca et ordinem seniorum. Ad offeritorium euntes seniores praecedant, juniores sequantur cum animi modestia et maturitate. Si quis contra faciens levitates aliquas exercuerit, Archipresbyter

ter cum Senioribus in eum animadvertat secundum excessus qualitatem et modum. — Similiter in hospitio fratres se modeste habeant, fugiant clamores, garrulitates. — In Sessionibus similiter senio et sacerdotio honorem deferant, refectionem cum Dei timore et gratiarum actione recipiant, lectionem ad mensam diligenter auscultent. Nec infra lectionem vana colloquia misceant, in potatione inhonestos haustus, ut per plena et per media omnino vitent, Bibat unusquisque ad sedandam non augendam sitim citra ebrietatem, qui in praedictis excesserit per Archipresbyterum et Seniores puniatur etc.

Abgesehn von diesen willkührlichen Zusammenkünften, deren ich hiez nur beiläufig zum Beweise des Gemeingeistes, der amtsbrüderlichen Theilnahme, des frommen religiösen Sinnes und des Eifers für das Gute, welchen unser Diöcesan-Clerus in der frühen Vorzeit aus eigenem Antriebe äußerte, erwähnen wollte, mußten ehemals in unserer Diöces jährlich vier Archipresbyteral-Convente gehalten werden, und bey denselben alle im Kreise sich aufhaltende Priester erscheinen. Dieß wurde in der 1509 unter dem Bischof Johann V. zu Breslau gehaltenen Diöcesan-Synode ausdrücklich festgesetzt. Volumus (sagen die diesfälligen Statuten) et mandamus, quod omnes et singuli Archipresbyteri, quilibet in Archipresbyterali sua sede, in locum aliquem competentem, utpote in oppidum vel villam, singulis anni quatuor temporibus, omnes et singulos suae sedis presbyteros, Ecclesiarum rectores convocet, quos ad convocationes hujusmodi

nſendum præſenti noſtra Synodali conſtitutione aſtringimus; demptis eorum paucis, qui interea domi pro abſentibus Plebanis cûram Sacramentorum adminiſtrandorum gerant: ita tamen, quod pro alia vice quidam alii ex iis Plebanis, qui proximæ convocationi interfuerant, ad domi manendum deputentur, ut iſti qui nuper domi relictî fuerant, deinde ad convocationem veniant. Archipreſbyteris vero diſtrictè injungimus et in virtute Sanctæ obedienciæ mandamus: ut tunc ante omnia, præſentibus et audientibus omnibus, Statuta præfatorum noſtrorum antecellorum atque noſtra, intelligibili voce uſque in finem diligenter legi faciant, quatenus nullus eorum ignorantiam prætereſcere poſſit, *ſed omnia rectius et laudabilius ad divinam laudem obſerventur.* Deinde de ordinibus ſacris ſingulorum ipſarum ſedium preſbyterorum et præcipue peregrinorum non ex noſtra Diœceſi exiſtentium, ubi ſcilicet, et quomodo quiſque ordinatus ſit? qua authoritate Eccleſiam regat, an investituram vel commendam habeat? *de vita moribus et defectibus eorundem per omnia, ſicut in præmiſſis Dominorum Epiſcoporum Statutis Archipreſbyteri ſibi injunctum eſſe repèriant, fideliter et diligenter examinent, ſcrutentur et proſequantur.* — Inhibemus autem ne ſe aliquis abſenter, aut de oppido vel villa vel loco pro convocatione deputato recedat, priuſquam omnia præmiſſa obedienter expleta fuerint, et Archipreſbyter eis omnibus et ſingulis licentiam ad propria remeandi conceſſerit, *ſub pœna Excommunicationis et mulctæ noſtræ arbitrio reſervata: niſi quis rationabilem*

cauſam

cauſam haberet, propter quam ab Archipreſbytero licentiam ad hoc obtinere mereretur.“

Auſ dieſer Verordnung ergibt ſich zugleich, daß ſchon damals der Hauptzweck dieſer Verſammlungen darin beſtand, die möglichſt vollkommene Verwaltung der Seelſorge zu befördern. Dieſes wird durch die Worte: *ut omnia rectius et laudabilius ad divinam laudem obſerventur* hinreichend angedeutet. Dahin zielt auch die Anweiſung: über den Lebenswandel der im Kreiſe beſindlichen Prieſter und beſonders der Fremden, welche ſich zu jener Zeit noch zuweiſen ohne Vorwiſſen des Ordinarii einſchlichen und die Ausübung geiſtlicher Verrichtungen anmaſſten, nachzuſorſchen.

In der unter dem Biſchof Martin im Jahre 1580 zu Breſlau ſtatt gefundenen Diœceſan-Synode wird gleichfalls die Abhaltung der jährlichen Convente oder Archipreſbyteral-Congregationen anbefohlen, und zugleich ausdrücklicly beſtimmt, daß dabey über kirchliche Angelegenheiten gemeinſchaftlicly gehandelt und auf Entfernung der vorhandenen Mängel und Mergerniſſe Bedacht genommen werden ſoll. Volumus etiam, ut in quolibet Archipreſbyteratu bis in anno omnes Paroeci in eum, qui a Nobis designatus fuerit locum conveniant et congregationem ſuam habeant, *in eaque de ſcandalis amovendis et occurrentibus negotiis Eccleſiaſticis, præſidente Archipreſbytero conferant.* Et ſi qui inter eos reperti fuerint ſcandalosi et reprehensione digni, ab Archipreſbytero fraterne admoneantur. Quodſi Archipreſbyter gravioribus delictis aut ſcandalis conſu-

lere

lore et eis mederi non poterit. ad Vicarium Nostrum in Spiritualibus vel ad Nos ut Locum Ordinarium deferat, vel in Synodo Diocesana, quæ ex Decreto proxima Synodi, singulis annis tertia die mensis Septembris celebrari debet, proponat.“ *I. Const. Syn. Martini Ep.*

Auch in den Synodal-Statuten des Bischof Andreas Fern vom Jahre 1592 wird der Verpflichtung erwähnt, jährlich mehrere Convente zu halten, indem darin vorgeschrieben wird, daß bey denselben den Pfarrern gewisse Verordnungen bekannt gemacht werden sollen: per Archipresbyteros reliquis subjectis Parochis in suis congregationibus, quas certis anni temporibus habere tenentur (publicentur).“

Die im 17ten Jahrhunderte den Erzpriestern zur Verwaltung ihres Amtes gegebene Instruction ertheilte neuerdings die Anweisung, daß jedes Jahr vier Archipresbyteral-Convente gehalten und dabey außer andern über das Betragen und die Amtsführung der Mitglieder des Kreises gehandelt werde. „Volumus quoque (heißt es darin) ut singulis quadrantibus anni in quolibet Archipresbyteratu omnes Parochi in aliquem locum a Nobis designandum conveniant et congregationem suam habeant, ac in ea de negotiis Ecclesiasticis occurrentibus, de disciplina Parochorum et scandalis amovendis presidente Archipresbytero conferant etc. Damit aber diese Verordnung um so sicherer befolgt würde, wurde zu derselben Zeit den bischöflichen Commissarien in ihrer Instruction aufgegeben, darauf Acht zu haben,

ob

ob die Erzpriester die Pfarrer des Kreises der Vorschrift gemäß zusammenberiefen: „Item attendet (Commissarius) utrum singulis annis ad se Parochos sibi subditos, sumptibus Parochorum venire faciant, accepturi exactam de statu Ecclesie et Parochie informationem.“

Aus diesen letzten Worten geht zugleich hervor, daß bey diesen Conventen von den Seelsorgern über den Zustand ihrer Parochie Rechenschaft abgelegt werden mußte.

Noch heute werden die Erzpriester in der Instruction, welche sie bey ihrer Anstellung erhalten, bevollmächtigt, die Pfarrer des Jahres zweymal zu gemeinschaftlichen Berathschlagungen zusammen zu berufen.

Dantes et concedentes Tibi plenam et omnimodam potestatem, Congregationes rurales bis in anno, statutis et opportunis temporibus, vel alias prouti necessitas postulaverit, in loco solito celebrandi, omnes Parochos et Curatos aliosque qui de jure aut consuetudine interesse tenentur, per tuas parentes litteras Archipresbyterales convocandi, in eis de Scandalis Cleri Archipresbyteratus Tibi concediti amovendis et aliis occurrentibus Ecclesiasticis negotiis invicem tractandi et conferendi, et eos qui scandalosi aut reprehensione digni fuerint, admonendi. Casus vero graviores, quibus ipsemet et consulere et obviare non valueris, accepta summaria informatione Officiis spiritualibus quamprimum deferendi.“

Diese in unserer Diöcese eingeführten Convente sind aber nicht bloß als solche Privatzusammenkünfte

te

te zu betrachten, deren Wirksamkeit sich nur auf einzelne Kirchen und Pfarochien erstreckte, sondern sie stehn zu den Diöcesan-Synoden in der genauesten Beziehung und sollen mit und gleich diesen das allgemeine Wohl der ganzen Diöces befördern helfen. Schon damals als bey uns noch Diöcesan-Synoden gehalten wurden, mußten zuvor in allen Kreisen Archipresbyteral-Convente gehalten, von dem bey denselben versammelten Clerus alle vorhandenen kirchlichen Mängel die einer Abhülfe bedurften, angezeigt, das bemerkungswerthe über den religiös-sittlichen Zustand des Kreises aufgeschrieben, was in Ansehung der Verwaltung der Seelsorge einer Reform zu bedürfen schien angeführt, zugleich Rathschläge zu zweckmäßigen Verbesserungen und Einrichtungen beygefügt, und dann die sämtlichen Verhandlungen an den Bischof überreicht werden, damit sonach bey der Synode selbst zum Besten der ganzen Diöces die zweckmäßigsten Anordnungen getroffen werden könnten. Dieses beweist das vom Bischof Carl Ferdinand unterm 12. April 1653 erlassene Ausschreiben, wodurch er den Diöcesan-Clerus auf die den 26. May d. J. zu haltende Synode beruft, unwiderleglich, indem darin unter andern folgendes verordnet wird: „Cum vero intelligamus expedire plurimum, ut Congregationes Archipresbyterales seu rurales, quæ hujusmodi Synodis diæcesanis præmitti solent, et vero debent, rite peragantur: proinde omnes et singulos Archipresbyteros in Nostra diocesi Wratislaviensi ubilibet existentes in Domino non solum paterne monemus, sed etiam

etiam serio jubemus, ut pro die quinta Mensis Maji proxima, quam ipsis tenore presentium indicimus et assignamus, per suas Processus litteras, Clerum convocent, et quod usus laudabilis obtinuit, de rebus et necessitatibus Ecclesiarum unanimi cum consensu singuli pertractent, et quidquid inde notitiæ ac sufficientis informationis habuerint omnia acta et gesta sua, Nobis ad Cancellariam Nostram pro die duodecima ejusdem mensis Maji Nissam, in scripto, acclusoque Rotulo fideliter referant; nec non omnium et singulorum Sacerdotum tam Sæcularium quam Regularium Jura et Privilegia, si quæ apud eos sunt, tam universaliter, quam privatim Ecclesiis, Pærochiis, Conventibus et Collegiis Diocesis Nostræ Wratislaviensis servientia, tam et consilia tam in scriptis quam preteritis, quæcunque vel ab aliis receperint, vel ipsi in promptu habuerint — diligenter transmittent, et quæ sub eorum Jurisdictione scandala reperiantur, utpote si sint Usurarii publici, Fornicatores, Adulteri, Homicidæ, Mariti uxores et econtra deserentes, decimarum Raptores et bonorum Ecclesiæ violenti Occupatores ac Possessores; et de aliis omnibus, quæcunque ipsis maxime necessaria videbuntur, in quibus Cleri aut Populi, in vita et moribus vel etiam in debitis officiis exequendis, aut in bono regimine vel ordine servando correctio ac reformatio desideratur, Nos sufficientissime informent, ut tanto facilius pro uniuscujusque loci exigentia necessaria negotia matura deliberatione expediamus, ac in futura Synodo laudabiliter statuamus, ac ea omnia, quæ Nostri munera

ris sunt; diligenter ac feliciter exequi valeamus. *V. Processum pro convocanda Synodo Diocesana sub Car. Ferd. Ep.*

Nach Beendigung der Synoden mußten wiederum Archipresbyteral-Convente gehalten werden, um die ergangenen Synodal-Verordnungen denjenigen Priestern, welche bey den Verhandlungen nicht gegenwärtig waren, bekannt zu machen und für deren Vollziehung zu sorgen. Dieses wurde schon durch die Statuten des Bischofs Benzeslaus vom Jahre 1411 vorgeschrieben: *Mandantes omnibus et singulis Archipresbyteris sedium nostrae diocesis, quatenus praesentia nostra statuta, una cum praedictis Constitutionibus eis annexis, antequam de loco recedant Curiae nostrae notarium recipiant, convocationibusque factis, intra unius Mensis spatium, singulis suarum Plebanis legant, intiment et insinuent.* *Loc. cit. cap. de immun. Eccl.*

Obgleich gegenwärtig keine Synoden mehr statt finden, so hat deshalb bey unsern heutigen Conventen die Beziehung, in welcher sie ehemals zu denselben standen, nicht aufgehört. Vielmehr sollen die noch gewöhnlichen Convente oder Archipresbyteral-Capitel nach den Diöcesan-Statuten nun die Stelle der Synoden vertreten. Dieß ergibt sich außer andern aus der Instruction, welche der Churfürst Franz Ludwig dem General-Vicariat-Amt ertheilte, als er diese Behörde errichtete, und ihr die sonst von dem Consistorio verwaltete geistliche Regierung der Diöces auftrug. Nach derselben sollen den Pfarrern Gegenstände, die auf die jedes-

ma-

maligen Bedürfnisse der Diöces Beziehung haben, zur Berathschlagung bey ihren jährlichen Conventen vorgelegt werden, damit sie hierüber ihr votum, welches ihnen bey den Synoden zukommt, abgeben können. Das was auf der Synode durch den Bischof oder Vicarius Generalis geschieht, soll bey den Conventen durch amtliche Rescripte ausgeführt, und mittelst derselben solche Anordnungen getroffen werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände am meisten geeignet sind, das allgemeine Beste der Diöces oder einzelner Archipresbyterate zu befördern. Die Instruction selbst drückt sich hierüber wörtlich in folgender Art aus: 1) *Curandum est Vicariis, ut quovis anno juxta normam, quam praescripsimus, habeantur capitula in omnibus et singulis Archipresbyteratibus.* 2) *Juvenit etiam, ut quae pro tempore occurrunt, Vicariatus ea occasione proponat deliberationi Parochorum, sicque votum, quod in Synodo habent fere suo finem, ob quem concessum est, sortiatur, ubi potest.* 3) *Similiter ea, quae in Synodo per Ordinarium vel Vicarium praestanda essent, per litteras ab Officio fieri possunt, eos nempe, qui gravius per annum deliquisse notati sunt, arguendo coram omnibus seu Capitulo suo, et debitis poenis mulcendo, cum enim tanta potestas corripiendi committi non possit Archipresbyteris, rectius ea per Vicariatus litteras, quae in capitulo praesententur, exercetur.* 3) *In hisdem demum litteris tradi Parochis poterunt mandata varia, quae pro rerum et locorum ratione videbuntur magis idonea, praesertim inculcando executioni.*

cutionem eorum, quibus commune bonum Dioceseos aut Archipresbyteratus magis indigere pro tempore dignoscetur.

Diesem zufolge wurde in der ersten Hälfte des lehtverflossenen Jahrhunderts ernstlich auf die vorschriftsmäßige Abhaltung der Convente gedrungen. Im Jahre 1716 ergieng deshalb neuerdings eine Currende an den Clerus, worin derselbe noch besonders angewiesen wurde, bey diesen Zusammenkünften über die zweckmäßigste Verwaltung des ihnen anvertrauten Lehramtes zu handeln, sich hierüber wechselseitig zu berathen, und über alle ihre Verhandlungen nach Beendigung der öfterlichen Zeit einen genauen und umständlichen Bericht an das Amt zu erstatten. Dieß bezeugt folgender Auszug aus dem Sessions-Protocoll des Gen. Vic. Amtes vom 14. März 1716. „Cum dignum et justum est, ut S. Olea non per personas laicas et ludirectores quandoque luridos cum irreverentia ad Parochias et Ecclesias transferantur, sed ipsi Parochi ab Archipresbyteris suis accipiant, et hac occasione simul conventum Archipresbyteralem celebrent, in quo ad curam animarum necessaria pertractent, suaque gravamina invicem exponant, super modo quibus iisdem remedium possit deliberantes, et non solum qua convivæ ad prandium convenient et largius combibant, ideo hoc ipsum per universam diocesim in Currenda in continuo et mox publicabitur cum mandato, ut tractatorum negotiorum immediate post absolutum tempus Paschale Archipresbyteri exactam et circumstantialem Officio tribuant relationem.“

Diese

Diese Conventsberichte wurden nun fortbäuernd von den Erzpriestern eingereicht, die darin angezeigten Mängel und Mißbräuche nebst den beygefügten Vorschlägen zu deren Abstellung von dem Gen. Vic. Amte sorgfältig erwogen, die zum Besten der Diocesis nach den jedesmaligen Umständen erforderlichen Verfügungen getroffen und dem Churfürst Franz Ludwig ein Extract von den sämtlichen Convents-Verhandlungen, nebst den hierauf gefaßten Beschlüssen überreicht. Die Richtigkeit dieser Angaben geht aus folgendem Rescript hervor, welches benannter Bischof unterm 25ten August 1716 aus Meisse an das Gen. Vic. Amt erließ: „Von Gottes Gnaden Franz Ludwig 2c. 2c. Gleichwie Wir aus Eurer unterthänigsten eingeschicktem Extractu gnädigst ersehen, wie Ihr die in Clero et Populo sich hier und dort ereignete und bey denen vorgewesenen Archipresbyteralen Versammlungen vorgekommenen Scandala, Mißbräuche defectus und Versaumbnuß der Seelsorge abzustellen, und was Ihr sonst in ein und anderem zu thun und zu verfügen gedenket; also und da Wir Euer Vorhaben gar rühmlich zu seyn befinden, ist nichts übrig, als daß Ihr alles bewerkstelliget, und uns von jedem Erfolg den unterthänigsten Bericht erstattet; und weil einige Erzpriester ihre Relationes noch zur Zeit nicht abgegeben haben, dieselbe ex Officio — dazu anhalten, und Uns ihre etwa anbringende Anmerkungen gleichfalls gehorsamst berichten sollet, und Wir verbleiben Euch zu Gnaden geneigt.“

Jeder

Jeder Geistliche war bey Vermeidung einer bestimmten Geldstrafe verbunden, diesen Archipresbyteral=Versammlungen beizunehmen und auch die in der Seelsorge angestellten Religiosen, ungeachtet sie zu eximten Orden gehörten, durften sich nicht ausschließen, wie dieß nachstehende Auszüge aus den Session=Protocollen des Vic. Ante darthun:
„Sess. 10ma Maji 1718. Scribatur Archipresbytero G — i, ut absentes sine legitima causa a conventu solvant singuli tres marcas. „Sess. 18va Julii 1718. Scribatur Abbati N. (Ord. Cistere.) ut cum Religiosi ad Parochias expositi in conventu non compareant, eis injungat, ut in posterum compareant, siquidem dicti conventus curam animarum concernere dignoscuntur.

Als der Churfürst Franz Ludwig im Jahre 1721 auf längere Zeit von hier abgieng, um seine entfernten Bisthümer am Rhein zu besuchen, und deshalb den Graf Hatzfeld einstweilen zum Administrator der hiesigen Diöces bestellt hatte, empfahl er demselben in der ihm ertheilten Instruction wiederum vorzüglich dafür zu sorgen, daß die Convente gehörig abgehalten, dabey die Bedürfnisse der Kirchen und Pfarrer vorgetragen und untersucht werde, ob die Sacramente gehörig administriert werden, und die Eingepfarrten an deren Empfang vor schriftsmäßig Theil nehmen, daß dabey die Ordinarats=Befehle erklärt, die nachlässigen Seelsorger zur rechtgewiesen werden, und über die verhandelsten Materien jeder sein Votum gebe, übrigens aber jeder wegbleibende eine Geldstrafe von einem Ducaten

ten erlege. Et cum (drückt sich diese Instruction n. 18. hierüber wörtlich aus) ad regimen bonum et curam pastorem multum conducant capitula ut vocant ruralia et Synodi particulares, volumus ut hæc capitula ad minimum semel in anno, idque circa festum Paschatis celebrentur, quibus Archipresbyteri præsident, et Parochi omnes sub multa pecuniaria unius aurei personaliter intersint, ubi tum de necessitatibus Ecclesiarum et Parochorum propositio et inquisitio instituatur, an Paschalis communio juxta Ecclesie præceptum a laicis observetur, et an alia Sacramenta rite administrentur, tum jussa Administrationis et Vicariatus oretenus exponantur, tum negligentes in cura animarum publice et privatim increpentur et auditis etiam singularum votis, quæ deliberanda sunt, resolvantur.“

Unterm 12. Juli 1726 wurde von dem Gen. Vic. Ante neuerdings befohlen, daß alle Pfarrer und Curati bey dem Convent erscheinen und zum Mittagmahl das ihrige beytragen sollten, ob sie gleich vor dem Essen wiederum abreisen, außer sie wären notorisch verhindert und hätten sich zur rechten Zeit entschuldigt.

In Folge dieser Verordnungen giengen bis um das Jahr 1773 noch aus verschiedenen Kreisen die vorschristsmäßigen Conventsberichte ein. Wenn nach dieser Zeit die Früchte der Archipresbyterats=versammlungen weniger bemerkbar wurden, so ist es um so erfreulicher in unsern Tagen die Hoffnung zu einer um so reichlicheren Erndte unterhalten zu können. Mehrere Archipresbyterate haben von einem regen Eifer

Eifer für alles Gute befeelt aus eigenem Antriebe die Convente auf ihre ursprüngliche Bestimmung zurückzuführen sich bemühet. Die weise Verordnung Sr. Hochfürstbischöflichen Durchlaucht vom 25. November v. J., daß diesen Conferenzen nach den älteren Vorschriften und nach dem Beyspiele dieser Archipresbyterate eine zweckmäßigere Einrichtung gegeben werden soll, hat bereits in die Versammlungen mehrerer anderer Kreise neues Leben gebracht. Es ist nicht zu zweifeln, daß bald auch alle übrigen ihr Interesse an den kirchlichen Anstalten und ihren Eifer für Beförderung der Wahrheit und Tugend durch eine gemeinnützige Abhaltung der Convente an den Tag legen werden. Möge dieses Blatt durch Mittheilung der für die Archipresbyteral-Convente ausgearbeiteten ausgezeichneteren Aufsätze, unsern Nachfolgern im Amte recht viele Beweise von den Einsichten, dem Berufseifer und der nützlichen Thätigkeit des gegenwärtigen Diöcesan-Clerus überliefern können.

2.

Ueber die christkatholische Bußanstalt.

B e s c h l u ß

des Auszuges aus den von dem bischöflich Constanzener Ordinariat gekrönten Preisschriften.

Drittens wird eine zweckmäßigere, dem christlichen Alterthum angemessene Organisation der Bußanstalt erfordert.
Der

Der erste Mangel, welchen wir in der äußeren Einrichtung des Beichtwesens bemerkten, besteht darin, daß sich jedes Beichtkind seinen Beichtvater nach Belieben wählen kann. Wie könnte nun dieser gehoben werden? Die alte Kirche machte einen Unterschied zwischen der wesentlichen und feyerlichen Lösprechung. Jene gehörte zum Sacrament, diese zur Kirchenzucht. Und eben darum konnte auch diese, da ihre Feyerlichkeit eigentlich nur in Gebräuchen, die dem damaligen Zeitgeist anpassend schienen und in der höheren Würde der Person, die sie zu ertheilen allein das Privilegium hatte bestand, nach Zeit und Umständen abgeändert oder gar aufgehoben werden. Die wesentliche Lösprechung aber hat die Kirche jederzeit in der Ausübung und nachmals durch eine bestimmte Erklärung der Kirchenversammlung zu Trient Sess. 14. c. 9. als einen richterlichen und nicht bloß ministeriellen Act anerkannt. Darum wurden immer nur solche Priester zugleich als competente Richter hierin angesehen, welchen eine eigene Gemeinde zur Seelsorge angewiesen war, und die also nicht bloß durch eine Distinction, sondern in der Wirklichkeit ihre angewiesenen Unterthanen (subditos) hatten, über welche sie richten konnten. Ganz folgerecht hatten daher auch die dem contemplativen Leben sich widmenden Religiosen damals hier so wenig Einfluß, daß sie außer ihren Klosterunterthanen (und solche waren damals eben auch nur Religiosen) hierin auf gar keine Gerichtsbarkeit Ansprüche machen durften.

Nachmals und zwar ziemlich früh, wurden überzählige Priester, denen keine besondere Gemein-
de zugewiesen war, geweiht, indem manche den
Glanz der Kirche mehr nach der Zahl als dem in-
neren Gehalte der Priester zu schätzen schienen.
Sofort entstand die Frage: ob auch solche Priester
die Macht haben, das richterliche Amt im Beicht-
stuhle auszuüben? Jetzt wurde die bekannte Di-
stinction aufgebracht, vermöge welcher das große,
ehrwürdige und schon nach der Ansicht seines Zwecks
in allen seinen Theilen aufs engste gegenseitig sich
beziehende und folglich nicht ohne nachtheilige Fol-
gen zu trennende Amt der Seelsorge gleichwohl
zerstückelt, die Seelsorge (cura) in Betref des
Beichtstuhls aus dem Obergebiethe der eigentli-
chen Seelsorge herausgehoben und jene durch beson-
dere (Jurisdiction's) Decrete auch solchen Priestern,
die keine eigene Gemeinde hatten, zugetheilt wurde.
Sogleich machten auch die Ordensgeistlichen Ansprü-
che auf die Beichtstuhl-Seelsorge, und sie
sahen solche nicht nur befriediget, sondern es wurde
ihnen zuweisen auch das Jurisdiction'sdecret um eine
gute Zeit weiter hinaus, auch wohl auf größere Di-
stricts und selbst für mehrere und wichtigere Fälle,
als den wirklich in der Seelsorge angestellten Geist-
lichen ertheilt.

Da nun fast jeder Priester die Beichte eines je-
den hören konnte, so geschah es, daß ein großer
Theil der Gläubigen die ihnen von Amtswegen zu-
geordneten Priester, welchen die Sorge für ihr See-
lenheil besonders anvertraut war, übergiengen, sich
ihre

ihre Beichtväter nach Belieben und zwar meistens
solche wählten, von welchen sie eine weniger ernste,
auf wahre Lebensbesserung dringende Behandlung
zu besorgen hatten.

Diesen kurzen Abriss der Geschichte unseres ka-
tholischen Bußrichter-Amtes vorauszuschicken, war
nothwendig, um eine solche Organisation unserer
Beichtanstalt vorschlagen zu können, die zugleich
dem Geiste des Alterthums mehr entspräche, und
den aus der willkürlichen Wahl der Beichtväter
entstehenden Nachtheilen vorbeugte. Der Vorschlag
ist folgender:

„Man belege solche äußere Sünden, welche als
die herrschendsten und zugleich als Haupt-
quellen mehrerer anderer Sünden erkannt wer-
den, mit dem Vorbehalte, daß den äußer-
sten Nothfall ausgenommen, durchaus kein ande-
rer Priester gültig davon lossprechen könne, als
jener, welcher in der Gemeinde des Sünders
auf einer actuellen Seelsorge angestellt ist, und
folglich in dieser Eigenschaft über ihn als seinen
Unterthanen nach dem Geiste der alten Kirche der
einzige competente Richter seyn kann. Wo dann
aber durchaus keine Delegation hierin Platz haben
darf, außer man wolle oder müsse auf eine Zeit-
lang die ganze übrige Seelsorge zugleich
delegiren.“

Daß man dieses ohne alle Verletzung eines
fremden Rechtes allerdings thun könne, liegt schon
in dem Begriffe Ordinariat, welchem die Aus-
übung der Schlüsselgewalt in seinem Sprengel
allein

allein zusteht. Daß man es aber thun sollte, erhellt aus folgenden wesentlichen Vortheilen, die daraus entspringen würden.

a) Es würde dadurch das Band zwischen Seelen und Seelsorger enger geknüpft. Es ist so ganz natürlich, daß wir gegen Personen, mit denen wir einmal unsere geheimsten Heimlichkeiten freundlich verhandelt, eine gewisse Vorliebe und gegen jene, die einmal unsere verborgensten Krankheiten wohlthätig geheilt haben, ein gewisses herzliches Zutrauen bekommen. Wie viel Gutes bleibt in einer Gemeinde zurück, weil es an dieser Vorliebe, an diesem herzlichen Zutrauen der Seelen gegen ihren Seelsorger mangelt. Dadurch daß die Leute gewöhnlich nur in alltäglichen Angelegenheiten ihrer Seele mit der Hausarzney ihres Seelsorgers vorlieb nehmen, in besonderen und mehr bedenklichen aber nach fremden Aerzten und Apotheken laufen und nur von da aus sich auch allerdings geheilt wähnen; geschieht es so gern und so häufig, daß sie ihre heimischen Seelsorger nur für gemeine Stümper, für alltägliche Professionisten halten, indessen jene ihnen als Künstler und Wundermänner erscheinen, denen man wohl weit mehr Wissenschaft und Kraft und Macht zutrauen mußte.

b) Eben daraus wird zugleich folgen, daß der Bußunterricht, wie er nach der oben angegebenen Idee eingerichtet werden soll, nun lieber und häufiger gehört, und so auch die herrschenden Vorurtheile mit besserem Erfolge als bisher ausgerottet werden. Vorhin glaubte man nicht eines solchen

Un-

Unterrichts zu bedürfen; es wurde ja sonst genugsam und leicht geholfen! Darum hörte man ihn entweder gar nicht, oder man behielt ihn nicht. Jetzt aber würde das nothwendige Interesse desselben so recht sinnlich fühlbar.

c) Dann würden auch die in so mancher Hinsicht sehr schädlichen Concurse auf Wallfahrtsörtern, Ablassstationen, Festen und Bruderschaften, weil nun jene allmächtige Triebfeder: „Auswärts oder zu Hause bey Gasbeichtvätern eine wohlfeilere Buße einzukramen“ — wegsiele, von selbst nach und nach schwinden.

d) Und so würde endlich die oberste Maxime des Hirtenamtes, welche nach der Angabe Jesu diese ist: — daß ein guter Hirt seine Schafe kennen müsse — wohl am gewissesten in Ausübung kommen. Vorhin ließ man den Seelsorger immer so gern nur den Scheinmenschen sehen, indessen man den wahren wie hinter die Coulißen versteckte: und konnte so die Seelsorge je auf den eigentlichen Zweck gradezu hinarbeiten? Mußte sie nicht nothwendig nur allgemein nur so amtsmäßig, wie es vorgeschrieben ist, geführt werden? Ist aber dürfte man wohl mit Recht erwarten, daß die Schafe gut gehütet und nur auf solche Weide geführt würden, die gerade ihnen die gedeihlichste wäre; denn nun konnte der Hirt seine Schafe, wie sie sind. Ist könnte der gute Hirt die Ansteckung der Unsitlichkeit auf so manchen Wegen, die sich durchaus in keiner pastoral scientific ausmarken, sondern nur nach der speciellen Kenntniß der inneren Tendenz dieser und jener

jener Individuen Flug aufgreifen lassen, durch eine einzige gut angebrachte Wendung vielleicht weit zweckmäßiger abwenden, als es alle Decrete in der Welt nicht vermöchten. Es läßt sich zwar nicht behaupten, daß ihr alle Seelsorger auch schon gute Hirten seyn würden, aber dieß, daß jene, die es gern seyn wollten, nun nicht mehr durch das Benehmen feiler Miethlinge gehindert würden, es wirklich zu seyn. Die Capitelkonferenzen könnten sodann das Gebieth des Besseren erweitern.

„Aber so wird man wohl manche Sünden aus Schamhaftigkeit verschweigen und somit ungültig beichten“ —. Wenn die Reue und der Vorsatz des sogenannten Büßers so wankend und unsfest sind, daß sogar eine kindische und falsche Schamhaftigkeit sie zu verwerfen schon vermag, so ist es tausendmal Lüge, wenn er sagt: „lieber tausendmal sterben, als Gott mehr beleidigen“. Es wird also hier nur das offenbar, was vorhin geheim blieb, nehmlich: daß es seiner Reue wesentlich gebreche, daß seine Liebe zu Gott bey weitem noch nicht überwiegend und folglich seine Beichte schon ohnehin ungültig gewesen wäre.

„Aber so wird das Bußsacrament höchst gehässig, so daß man außerst selten, besonders in Städten und am Ende wohl gar nicht mehr beichten wird“ —. Die Gehässigkeit hat ihren Grund nicht im Bußsacrament, sondern in der Sinnlichkeit des Sünders, welcher die ernsthafte Würde des Bußgeistes ganz natürlich widrig finden mußte. So find Mäßigkeit und Enthaltbarkeit dem Weichlinge,
so

so sind Versöhnlichkeit und Feindesliebe dem Rachsüchtigen auch gehässig, darf man diesen Tugenden darum von ihren Rechten etwas vergeben?

„Aber auf solche Art würde das Beichtstiegel Gefahr leiden, denn nun würde es wohl oft geschehn und eben darum auffallen, daß Sünder, welche im Angesichte aller im Beichtstuhle waren, nun gleich darauf bey der Communion abwesend wären“ — Aber auf diese Art dürfte auch der Beichtvater einen Sünder nicht länger als gewöhnlich im Beichtstuhle aufhalten, denn was müssen die Leute nun denken? Der Priester eile nur nicht gleich aus dem Beichtstuhle zur Communionbank, sondern halte zuvor eine geraume Zeit wenigstens eine halbe Stunde Interstitien, übe inzwischen andere, etwa gerade vorliegende kirchliche Verrichtungen aus, oder gehe lieber gar aus der Kirche in seine Wohnung. Dadurch wird die sonst so gespannte Aufmerksamkeit der Anwesenden auf das baldige Communiciren zerstreut, viele, die den Beichtenden gern beobachteten, gehn indessen selbst nach Hause; die Würdigen könnten sich besser vorbereiten, und die Unwürdigen sich unbemerkt entfernen. An Concurstagen aber sollte des Morgens nur einige etwan dreyimal communicirt und die, welche erst die letzte halbe Stunde zuvor gebeichtet haben, abgewiesen werden, so würde der obige Zweck auch erreicht.

„Aber wie werden vorzüglich in großen Orten die Beichtväter allemal so untrüglich wissen können, ob das Beichtkind eigen oder fremd sey?“ —. Alle jene Priester, die auf einer actuellen Seelsorge gar nicht

nicht angestellt sind, dürften von den vorbehaltenen Sünden durchaus nicht lossprechen. In Betref dieser wäre also die Entscheidung allemal sehr leicht. Was aber die actuellen Seelsorger betrifft, so kennt nach dem Ausspruche Jesu ein guter Hirt schon die Stimme seiner Schafe. Zudem dürfte ja eine einzige Frage an das Beichtkind bald alles entscheiden.

„Aber in großen Gemeinden ist doch oft die Aushülfe solcher Priester, die am Ort auf einer actuellen Seelsorge eben nicht angestellt sind und vorzüglich der Religiosen nothwendig“ —. Dieß mag immerhin geschehn. Es werden ja doch nirgends alle Beichtkinder mit den vorbehaltenen Sünden behaftet seyn. Gerade so würde der Concurs auf bestimmte Beichtstühle mächtig gehemmt, der Geist sowohl der Seelsorge als der Buße insbesondere gesund und stark erhalten, und doch dabey die dem Volke beliebte Hülle nicht weggeworfen.

„Aber es giebt in mancher Gemeinde große und mächtige Freunde und Sippschaften, wo, wenn nur ein Glied die Seelsorger auch ohne ihre Schuld anfeindet, alle demselben nachfolgen; was wird daraus entstehen, wenn sie gerade jenen, dem sie unhold sind, zum Gewissensfreunde nehmen sollten?“ —. Durch den geschehenen Vorschlag können diese Feindschaften am ehesten entkräftet werden. Denn ist der Seelsorger unschuldig, so entstehen diese Feindschaften offenbar daher, daß man ihn in einem falschen Lichte kennt. Wenn er sich nun im Beichtstuhle als den biedereren, menschenfreundlichen, liebevollen Seelsorger darstellt, so können sie am ehesten

sten gemildert werden. Sollte aber ein Seelsorger Schuld haben, und seine ihm eingeräumte Macht gegen seine Feinde mißbrauchen, so giebt es Mittel genug, ihn zu seiner Pflicht zurückzuführen. Jedoch wenn der angefochtene Vorschlag immer noch zu streng seyn sollte, so könnte man ihm, obschon ungern folgende Modification geben. —

„Man dehne den obenbenannten Vorbehalt dahin aus, daß von den so vorbehaltenen Sünden, nebst dem eigenen Seelsorger auch andere, allein wieder nur actuelle Seelsorger gültig lossprechen können, jedoch mit der Restriction, daß sie solches in Betref fremder Beichtkinder nicht, wie die eigenen Seelsorger auf der Stelle, sondern erst in 4 Wochen nach der abgelegten Beichte und auch da erst nur dann thun dürfen, wenn unter dieser Zeit die vorbehaltene Sünde gänzlich unterlassen worden wäre, widrigenfalls der Termin der 4 Wochen so lange in Verweigerung der Lossprechung von Zeit zu Zeit zu beobachten wäre, bis unter der letzten Zeit die vorbehaltene Sünde ohne weiteres ganz und gar unterlassen worden wäre“ —. So würde dem obigen Einwurf ausgewichen und der Zweck wenigstens mittelbar erreicht.

„Aber wenn unter dieser Zeit das Beichtkind ohne Absolution gäbe dahin stürbe?“ —. Dieser Einwurf betrifft nicht so diesen Vorschlag als die ganze Praxis, welche in der alten Kirche durch 12 Jahrhunderte geübt wurde. Die Theologen, welche diesen Einwurf machen, berechnen den Bußgeist immer noch nach ihrer Gewohnheit abgebraucht: „Ab se-

lution: —: Bussé“. Zu dem compendiren sie fогern ihre aufhabenden Pflichten, sobald sie nur etwas beschwerlich fallen dürften, um sie sogleich in nuce abthun zu können. Und nun nur noch die Frage: weim mit einer Krankheit Todesgefahr verknüpft ist, wer hat die Schuld? der Kranke, der sich diese Krankheit etwan aus Unmäßigkeit zugezogen hat, oder der Arzt, der eine Radicallur doch nicht zaubern kann, sondern immer eine gute Weise dazu braucht? — .

2) Durch die Ausführung des hier erwähnten Vorschlages würden nun auch die so höchst nachtheiligen Beichtconcurse, die als ein zweyter wichtiger Mangel in der äußeren Einrichtung des Beichtwesens bemerkt wurden, und bey welchen kein Beichtvater im Stande ist, die Büsser ihren Seelenbedürfnissen gemäß gehörig zu behandeln, vermindert werden. Aber aufhören werden sie darum noch nicht ganz; ihnen liegen gewisse unter dem Volke noch ziemlich allgemein verbreitete Meinungen zum Grunde, als: „das Beichten ist an gewissen Tagen Gott angenehmer als an andern, an gewissen Tagen kann man da und dort vollkommenen Ablass gewinnen, wenn man beichtet und das Abendmahl empfängt“. Diesen Meinungen zufolge eilt nun das Volk, so oft in der Nachbarschaft ein Fest gefeiert wird, schaarweise dahin, um den Ablass zu holen, obschon es auf dem Wege dahin und wieder nach Hause meistens Pöffen treibt und so wenig an Lebensänderung denkt, als wenn es zu andern Zeiten den Kretscham oder Tanzboden besucht.

Um

Um dem daher entstehenden Nachtheil vorzubeugen, überzeuge man das Volk, daß unsere Bussé Gott an einem Tage und an einem Orte eben so angenehm sey, wie an dem andern. Man mache ihm begreiflich, daß grade derjenige Tag zu diesem heiligen Geschäfte der beste sey, an dem unser eigenes Gewissen gerührt ist und uns ermahnt den Frieden mit Gott und die Ruhe der Seele wieder herzustellen. Der Kranke ruft den Arzt in der Krankheit, er verschiebt die Heilung seiner wunden Glieder nicht auf eine bestimmte Zeit. Diese Belehrung wird aber allein nicht hinreichend seyn, es bedarf hiezu noch einer höheren Verfügung.

Es werde daher von den Vorsehern der Kirche erklärt und auf ihren Befehl durch die Seelsorger von der Kanzel verkündet: daß man nur in seiner eigenen Pfarrkirche und sonst in keiner andern Ablass gewinnen könne. Somit wird dem nachtheiligen Herbenströmen so vieler Menschen, den drängenden Belagerungen der Beichtstühle, wodurch die wahre Sinnesänderung so sehr erschwert wird, am schnellsten ein Ende gemacht werden. Das Auslaufen in fremde Kirchen wird dadurch auf einmal verhindert werden und die Frömmigkeit dadurch nichts leiden.

3) Da aber auch mit mehreren Bruderschaften so viele Ablässe verknüpft sind, welche an den für sie bestimmten Tagen so große Concurse veranlassen, so sollte auch in dieser Hinsicht eine zweckmäßige Verbesserung getroffen werden. Die Ursachen, warum auch hier so viele Menschen wie an allen Ab-

lass-

lastragen zusammenlaufen, ist; weil sie hier so leichten Kaufs durch eine oberflächliche Beichte von etlichen Minuten, die Communion und ein Paar Bäter unser die ewige Seligkeit erlangen zu können glauben. — Bruderschaften haben und können keinen andern und höheren Zweck haben, als das Christenthum selbst. Dieses stellt uns Gottes- und Nächstenliebe als die höchsten Pflichten dar. Um diese stärker zu beleben, errichteten fromme Menschen die Bruderschaften, damit die Eingeschriebenen sich aufs neue zur Erfüllung dieser Pflichten verbanden. In dieser Absicht stellten sie gewisse Heilige als Patrone auf, um durch ihr tugendhaftes Beyspiel zur Ausübung des Guten zu ermuntern. Soll nun dieser Zweck der Bruderschaften, welcher bey allen derselbe seyn muß, erreicht werden, so müssen auch die Mittel demselben angemessen seyn, und es sollten daher die Ablässe den Mitgliedern nicht gegen einige Bäter unser, sondern unter der Bedingung verliehen werden, wenn sie Handlungen der christlichen Liebe ausüben, als z. B. vollkommener Ablass: a) wenn man durch seine liebevolle Vermittelung den ehelichen Frieden zwischen zwey Personen wieder herzustellen, b) den Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern durch Belehrung in Gehorsam umschafft, c) wenn man Feinde versöhnt, d) seinen eigenen Feinden eine Wohlthat erweist u. s. w. So wird der Geist der wahren Buße, welcher in der Sinn- und Lebensänderung besteht, nicht wie bisher, wo bloß das Hersagen einiger Bäter unser erfordert wurde, unter-

unterdrückt und getödtet werden. Hiermit muß aber auch ein zweckmäßiger Unterricht über die Ablässe vereinigt werden. Ohne sich in die Schulstreitigkeiten der in Hinsicht des Ablasses einander entgegengesetzten Partheyen einzulassen, halte sich der Volkslehrer bloß an das, was die Kirche als Dogma hierüber aufgestellt hat, und was die Geschichte darüber sagt. Das erste besteht darin: daß die Kirche Ablass erteilen könne und daß dieser nützlich sey. Die Geschichte sagt uns, daß er in der ersten Kirche Erlassung der vielen und strengen kirchlichen Bußstrafen war, und daß heute die Theologen, sie mögen vom Ablass eine Meinung haben, welche sie wollen, doch darin übereinkommen: a) daß zur Erhaltung desselben persönliche Buße und Genugthuung nöthig sey, b) daß dieß eine hinreichende mit den Sünden in Verhältniß stehende Genugthuung seyn müsse, c) daß aus eben der Ursache, weil manche Christen, die nach dem Ablass streben, diese Bedingung nicht erfüllen, sie auch keinen verdienen, d) daß folglich die Ablassertheilung von Seiten der Kirche keine absolute unfehlbare Wirkung habe, sondern nur bedingt sey. Alle Theologen kommen also darin überein: „daß der Christ, welcher hinreichende seinem Verbrechen proportionirliche Buße wirkt und thut was er kann. Nachlassung aller zeitlichen Strafen erlange.“ Dieser Satz bleibt feststehn und diesen sollten die Volkslehrer vorzüglich einschärfen. Damit aber dieser zweckmäßige Unterricht der Seelsorger nicht wieder durch andere untergraben werde, sollte den Predigern

gern in Wallfahrtskirchen und bey Ablassenerlichkeiten eingeschärft werden, daß sie in ihren Predigten nichts märchenhaftes und dem ächten Geiste der Bußanstalt nachtheiliges vortragen.

4) Endlich wäre noch Anstalt zu treffen, daß das Volk zur Buße gehörig vorbereitet würde. In dieser Absicht sollten in jeder Pfarrkirche des Jahres einige Tage zur Ausübung des Sacraments der Buße besonders bestimmt werden, jedoch so viele, daß jede Gemeinde an ihnen des Jahres wenigstens viermal zur Beichte gehn könnte, übrigens aber es jedem Eingepfarrten freystünde, auch an andern Tagen zu gehen, an welchen er wollte. Die ersten besonders zu bestimmenden Tage verlege man auf kein hohes Fest, am wenigsten auf Marienfeste, sondern auf gewöhnliche Sonntage, um den falschen Gedanken zu verbannen, daß es der Gottheit angenehmer sey, an gewissen Tagen Buße zu thun. Man nenne sie auch nicht bloß Beichttage, weil dieß die Sünder nur an das abzulegende Sündenbekenntniß erinnert, sondern Beicht- und Bußtage, um sie zugleich auf die wahre Buße durch Ablegung der bösen und sündhaften Gewohnheiten aufmerksam zu machen. Diese Beicht- und Bußtage werden bloß für die Einheimischen, nicht für Fremde bestimmt und den Sonntag vorher dem versammelten Volke von der Kanzel verkündet. Der Seelsorger lade hierzu allenfalls einen benachbarten Pfarrer ein. Um das Fortlaufen in fremde Ortschaften zu verhindern, wäre es gut, wenn überall zwey

zwey benachbarte Seelsorger einen Tag bestimmten, an welcher einer dem andern aushilft.

Wenn am Vorabend dieses Tages oder am Bußtage selbst frühzeitig die Gemeinde versammelt ist, lasse sie der Seelsorger vor das Altar treten. Er selbst betrete die oberste Stufe des Altars und halte im feyerlichen Tone eine kraft- und salbungsvolle Anrede über den Geist der wahren Buße, und schärfe ihnen eine redliche Erforschung ihres Gewissens ein. Er durchgehe sodann die verschiedenen Stände der Menschen, stelle jedem seine Pflichten in gedrängter Kürze vor Augen, mache auf die mannigfaltigen Abweichungen von denselben aufmerksam und führe auf diese Art sein Volk zur Selbstkenntniß, oder erforsche mit ihm das Gewissen. Hier wird nun jeder fühlen, wessen er sich schuldig gemacht hat; daß er ein Friedensstörer in seinem Hause, ein Müßiggänger, ein Ungerechter, Liebloser, ein schlechter Vater wegen Vernachlässigung der Kinderzucht, ein Verächter der göttlichen Lehren des Christenthums wegen Vernachlässigung des öffentlichen Unterrichts u. s. w. war.

Dann schildere der Seelsorger das Laster im Allgemeinen, vorzüglich aber jene, die in seiner Gemeinde am meisten im Schwange sind, zwar mit wenigen aber treffenden Zügen, und setze die traurigen Folgen derselben ins Licht, um die Herzen mit Abneigung und Haß gegen sie zu erfüllen. Wenn nun das Volk durch diese Schilderung gerührt und durchdrungen ist, so kniee der Priester vor dem Altar darnieder, das Volk mit ihm und nun spreche er

ster Jahrg. 2tes Heft.

I

lang-

langsam voll Nahrung ein Gebeth vor, welches die herzlichste Reue über alle Sünden enthält. Alle klopfen dann an die Brust und rufen mit lauter Stimme zu dem himmlischen Vater: Ach Gott! — Vater — unser Vater! — sey uns deinen Kindern gnädig und barmherzig! — Sieh wie unser Herz in Empfindungen der Reue sich auflöst! Wir wollen uns ernstlich bessern und die wahren Heilmittel aus dem Munde des Priesters mit Verlangen vernehmen, sie mit deiner Gnade treulich anwenden, und dadurch frommere, bessere, dir wohlgefälligere Kinder werden. Dann kann der Priester für jedes einzelne Laster in voraus einige kräftige Mittel zur Besserung geben und sonach erst — gehe er in den Beichtstuhl.

Wer sieht nicht ein, daß nach einer solchen Vorbereitung sich von der Beichte weit größerer Nutzen erwarten läßt, als wenn sie auf die bisher übliche Art fortgesetzt wird. Wieviel wird dadurch nicht vorgearbeitet, zur richtigeren Kenntniß seiner Fehler, zur Verabschönerung der begangenen Sünden, zur ernstlichen Besserung des Lebens und zur größeren Empfänglichkeit für alle nun von dem Beichtvater zu ertheilenden individuellen Lehren und Rathschläge gewirkt werden. Und wie wenig Schwierigkeiten stellen sich dieser Vorbereitung demjenigen entgegen, der sie einmal ernstlich einführen will. Man sage nicht, daß das Landvolk an den Vorabenden mit seinen Verrichtungen beschäftigt sey. Es ist ja an keine bestimmten Bußtage gebunden, und wer im Jahre nicht einige Stunden seiner Tagesarbeit entz

entreißen und dem allerwichtigsten Geschäfte widmen will, dem ist es mit seiner Besserung ohnehin kein Ernst, und unter den Seelsorgern wird hoffentlich keiner die Mühe scheuen, gerade im wichtigsten Geschäfte auf diese thätige und zweckmäßige Art für das Heil der ihm anvertrauten Seelen zu sorgen.

Diese Vorbereitung würde übrigens von noch größerem Nutzen seyn, wenn von dem Seelsorger für jedes Geschlecht und Alter, für Verheirathete und Unverheirathete, für Jünglinge und Jungfrauen besondere Beicht- und Bußtage bestimmt würden, indem er seine Lehren, Ermahnungen und Gebethe dem Bedürfnisse jeder dieser Classen weit mehr anpassen könnte. In dieser Hinsicht wäre es auch zweckmäßig, wenn da, wo derselbe Tag für alle zur Buße bestimmt wird, einem Theil z. B. den Verheiratheten der Vorabend und den Unverheiratheten eine Stunde des frühen Morgen am Tage selbst zur Vorbereitung angewiesen würde. —

Hiermit sey dieser Auszug geschlossen. — Mögen nun recht viele die Schrift aus welcher er genommen wurde, selbst lesen und wiederlesen, über die darin aufgestellten Grundsätze, Erfahrungen und Vorschläge ernstlich nachdenken, und dann jeder in seinem Wirkungskreise, soviel als es seine Kräfte erlauben, zur Veredlung der so wichtigen Bußanstalt beytragen.

Vergangene Zeit.

Ein Auszug aus den Kirchenbüchern der Pfarr- they zu Waldburg.

Wenn es in unsern Tagen immer mehr zur Sprache kommt, daß man dem größten Uebel, das die Menschheit drückt, dem Verfall der Sittlichkeit mit Nachdruck steuern möge, wenn dabey aller Augen auf die Kirche als die erste und vorzüglichste Pflegerin derselben gerichtet sind, so dürfte es wohl nicht zweckwidrig seyn, auch einen Blick auf die Vorzeit zurückzuwerfen, um zwischen dem ehemals und jetzt einen Vergleich anzustellen. In dieser Absicht theile ich hier folgenden Auszug aus den Kirchenbüchern meiner Kirche mit. Es wird schon aus diesem Bruchstück jedem von selbst der enge Verein bemerkbar werden, in welchem Staat und Kirche, weltliche und geistliche Macht von gleichem Interesse für Tugend beseelt, gemeinschaftlich dahin wirkten, der Unsittlichkeit zu steuern und ihr selbst durch die strengsten Strafgesetze Zügel anzulegen. Sey es auch, daß sich keiner diese Zeiten zurückwünschen dürfte, daß man damals, zum Theil eine zu große Strenge anwendete, nicht selten zwischen dem bloß Verirrten und wirklich Boshaften zu wenig Unterschied machte, und gegen die Unglücklichen, die ihrem düstern Leben selbst ein Ende machten, oft zu wenig Schonung bewies, so können wir ungeachtet die

die angewendeten Mittel nicht unsern völligen Beyfall erhalten, doch der dabey zum Grunde liegenden rühmlichen Absicht, nicht unsere Achtung versagen, indem diese lediglich dahin gieng, der Immoralität nach bestem Wissen und aus allen Kräften Gränzen zu setzen. Hierzu bothen sich Staat und Kirche gemeinschaftlich die Hand. — Doch ich will dem Urtheile der Leser nicht vorgreifen, sondern stelle dieses alte Gemälde der Vergangenheit selbst so tren und ungeändert auf, wie es der Stempel der Zeit ausgeprägt hat.

Anno 1604. dominica 5ta Trinitatis haben Jacob S — * und seine meretrix öffentlich pönitiret **, drey Sonntage vor dem Altare knieende unter der Predigt, und sind darauf absolviret worden.

Anno 1604. Mittwoch nach Invocavit ist Antonius H — s auf dem Hayn Hauswirthin in einem Tümpel oder Pfütze gefunden worden, hat sich ersänft, und ist Sonntag hernach durch einen Schinder herausgezogen, und bey dem Walde begraben worden.

Anno 1608. Am Tage Simonis des Apostels unter der Predigt hat sich Mathias G — s Tochter in der Scheune erhenkt, und ist durch den Schinder auf'm

* Aus Schonung für diejenigen, die in hiesiger Gegend noch dieselben Namen führen, habe ich blos den Anfangsbuchstaben hergesetzt.

** Mit diesem Pönitiren war gewöhnlich auch das Stehen am Halseisen vor der Kirchthüre verbunden.

auf'm Gottesberge abgenommen, und auf Paters Gut begraben worden.

Anno 1611. Montag nach dem 21. Sonntage Trinitatis sind Caspar S. — Witwer zum Altenwasser, und Ursula Jacob M. — s Tochter, welche bey ihm gedient, und mit der er in Unzucht gelebt, wie sie ausgesagt, und er gestehen müssen, bey der untersten Staffel des Altars sine solemnitate et usitata pompa getrauet worden. Mittwoch nach dem andern Sonntage des Advents haben diese beiden Personen vorm Altare gekniet, und nach gehaltener Predigt sich auf der Kanzel nennen, und vor der ganzen Gemeinde um Versöhnung bitten lassen.

Anno 1615. den 9. Januar ist George H. — wegen Diebstahls willen, den er hie und da begangen, mit dem Schwerdte gerichtet worden.

Anno 1616. mense Novembris. Ist ein Mann von Salzbrun, welcher von seinem Weibe gelaufen, und ein Verächter göttlichen Wortes und der heiligen Sacramente gewesen, nach Altenwasser zum Michel Neumann krank kommen, und daselbst in einem Stall gestorben. Herrschaft und Pfarr verguntens zwar, daß er aufs Begräbniß, doch ohne Gesang und Glockenklang begraben würde, aber gedachter Michel Neumann wollte sich nicht so weit bemühen, sondern ließ die Leiche in die Aue legen.

Anno 1617. pridie Reminiscere ist gestorben Hans B. — zum Altenwasser, und Montag darnach ohne Gesang und Klang begraben worden, weil er
neun

neun Jahre bey'm Tische des Herrn nicht gewesen.

Anno eodem die Woche nach Egidii liegt Hans G. — s Hauswirthin im Bette (nachdem sie einige Zeit krank gewesen, und irrige Rede geführt) sie spricht: es habe sich nun gebessert; der Mann geht aufs Feld, die Mutter an die Bache waschen, als sie wieder kommen, ist sie aus dem Bette weg, und liegt am Brunnen tod. Weil man aber nicht wissen können, ob sie hinein gefallen, oder gesprungen sey, haben sie die Ihrigen nicht, auch sonst Niemand herausziehen wollen. Darum hat sie auf Rath der Obrigkeit und Anordnung derselben vom Schinder müssen herausgezogen und begraben werden.

Anno 1619. Donnerstag vor Bartholomäi sind Barthel K. — t ein Schneider, und Hans K. — e, ein Ziegelfreicher Diebstahls halber mit dem Schwerdte hingerichtet worden. Sie hatten beyde, doch nicht mit einander, sondern jeder insonderheit, fast viel gestohlen.

Anno 1625. den 25. März Jacob K. — zum Altenwasser wegen eines Diebstahls und Ehebruchs, den er mit George D. — s Weibe begangen, und eingestanden, mit dem Schwerdte hingerichtet worden, die Ehebrecherin aber öffentlich gestäupt worden.

Anno eodem Dienstags nach misericordias domini ist Christoph K. — s zu Seilendorf Tochter Ursula ihr Kind, welche vom George T. — dem Bogte geschwängert war, getauft worden. Dominica
Tri.

Trinitatis aber ist diese Christoph K — s Tochter öffentlich vorm Altare abfolbirt, und wieder für ein Glied der Kirche angenommen worden, nachdem sie zuvor drey Sonntage und eine Mitwoch am Halseisen gestanden. * George L — der Thäter gber ist in Krieg gezogen, und also der obrigkeitlichen, und Kirchenstrafe entgangen. Es ist ihm aber vor Troppau in der Belagerung nahe beym Lager der Kopf mit einem Stück von der Achsel weggeschossen worden, und welches wunderbarlich, und merklich, eben an der Mitwoch, da K — s Tochter am Halseisen vor der Kirchthüre gestanden, da er auch hätte stehen sollen.

Vergleicht man das hier aufgestellte düstere Gemälde der Vorzeit mit der Gegenwart, so geht so viel hervor, daß bey aller Gesetzgebung es immer die größte Schwierigkeit machte, die Freyheit des Einzelnen mit den strengen Forderungen der Sittlichkeit in ein richtiges, der Menschheit erspriessliches Verhältniß zu bringen, so wie auch, daß das schwerste zu lösende Problem für den Sterblichen immer gewesen ist, und wohl bleiben wird. „Tenero medium.“

Fischer.

* Beyde Halseisen befinden sich noch rechts und links an den massiven Pfeilern des Kirchhospitales.

Conventsverhandlungen.

a) Im Gleiwiger Archipresbyterat.

Die Mitglieder dieses Archipresbyterats haben bey dem unterm 2ten May 1810 abgehaltenen Convente in Betref ihrer Beerdigung folgende gemeinschaftliche Beschlüsse gefaßt:

- 1) Sobald einer aus ihnen mit Tode abgeht, macht der Erzpriester des Kreises den sämtlichen Circularen durch eine Currende sowohl den Todesfall als den Tag des Begräbnisses bekannt und jeder Pfarrer, der nicht durch unabänderliche Hindernisse abgehalten wird, erscheint dann bey der Beerdigung. 2) Sie verbinden sich sämtlich für den Verstorbenen ein Mesopfer zu verrichten. 3) Auch wird bey der Begräbnissfeier von einem der Circularen nach der Tour von dem Erzpriester anzufangen eine Leichenrede gehalten. 4) Sämtliche Mitglieder des Kreises thun auf jede Belohnung selbst die Befestigung für ihre Person sowohl als ihre Leute und Pferde Verzicht, um dadurch ihre Liebe und Achtung für ihren verstorbenen Mitbruder ohne alles Interesse an den Tag zu legen, und jede Veranlassung zu Beschwerden der hinterlassenen Verwandten zu vermeiden. 5) Der Erzpriester verpflichtet sich jeden seiner Mitbrüder gratis zu beerdigen, und verlangt dagegen bloß, daß auch er bey seinem Todesfalle von dem Actuario des Kreises in Anwesenheit aller Circularen beerdigt werde, ohne daß je-

mand

mand außer dem Kreise Einsprüche dagegen machen dürfe.

Diese zur Beseitigung der bey Beerdigungen der Geistlichen zuweilen vorkommenden Mißbräuche gefaßten Beschlüsse wurden dem Fürstbischöflichen General-Vicariat-Amte zur Bestätigung überreicht und von diesem hierauf an den Erzpriester des Kreises folgendes Rescript erlassen:

„Der von den Mitgliedern des Gleiwitzer Archipresbyterats bey dem letzten Convente gefaßte Beschluß, daß wenn eines aus ihnen mit Tode abgeht, alle übrigen der Beerdigungs-Feyerlichkeit beywohnen wollen, ohne auf irgend eine Belohnung oder auch nur Belöstigung Ansprüche zu machen, gereicht zu Unserm besondern Wohlgefallen. Der schon längst übliche Gebrauch, daß die Seelsorger jedes Archipresbyterats den Leichenbegängnissen der verstorbenen Mitbrüder des Kreises beywohnen, gründet sich auf die wechselseitige Liebe und Achtung, mit welchen sich in demselben erhabenen Berufe wirkende Männer zugethan seyn sollen und von welchen sie sich durch ihre Theilnahme an deren Beerdigung den letzten Beweis geben wollen.

Diese Theilnahme verliert daher allen innern Werth, wenn solche nur gegen Bezahlung, oder auch bloß in der Hoffnung ein reichliches Trauermahl vorbereitet zu finden, erfolgt. Sie hört dann auf ein Werk der christlichen Liebe zu seyn, und sinkt unter die Schaar der gemeinen und niedrigen Handlungen eines schmutzigen Eigennutzes herab. Seelsorger, wenn es deren ja geben sollte, die bloß von ähn-

ähnlichen Beweggründen geleitet, am Grabe ihres entseelten Mitbruders erscheinen; die nicht die schmerzliche Empfindung des Verlustes eines ihrer Mitarbeiter in demselben Bezirk des Weinbergs des Herrn und aus ihrer Mitte gerissenen Freundes oder der Wunsch ihm nach dem Tode noch ihre Achtung zu bezeugen und dadurch ihren Stand selbst zu ehren, sondern nur die Aussicht auf den zu erhaschenden Gewinn auf den Gottesacker der ihres Seelenhirten verwaisten Gemeinde führt, zeugen, wie fremd ihnen jene religiösen Gesinnungen sind, aus welchen die christliche Kirche überhaupt für die Beerdigung ihrer Mitglieder sorgt, wie wenig sie den Geist ihrer Berufsgeschäfte kennen, wie sehr es ihnen an Gemeingeist, an fetteren und edleren Gefühlen mangelt. Sie setzen sich dadurch tief unter die Klasse des gemeinen Mannes herab, der oft Meilen weit zur Beerdigung eines Bekannten eilt, ohne das mindeste zu verlangen, sie werden durch die Ansprüche, die sie auf Belohnung machen, dem verstorbenen Mitbruder in seinen hinterlassenen Freunden mehr zur Last, als daß sie ihm einen Dienst der christlichen Liebe erweisen sollten, sie erregen dadurch die Unzufriedenheit der Erben des Verstorbenen, veranlassen Vorwürfe der Habsucht, welche dann nicht selten der Geistlichkeit im Allgemeinen gemacht werden, und compromittiren auf diese Art die Ehre des ganzen Standes.

Diesen Nachtheilen vorzubeugen oder vielmehr durch einen christlich-frommen Sinn, durch uneigennütziges amtsbrüderliche Freundschaft und Liebe von

von selbst geleitet, wurden daher schon in den älteren, noch so manches Nachahmungswürdige darbietenden Zeiten, von dem Clerus einzelner Archipresbyterate Unserer Diöces eigene Conföderationen errichtet, durch welche sich die Mitglieder des Kreises außer der wechselseitigen Unterstützung und Sorgfalt auf dem letzten Krankenlager und bey dem Tode auch die unentgeltliche Theilnahme an der Beerdigung und der Feier der Jahrestage zusicherten und dazu verbindlich machen.

Ob schon Wir nicht zweifeln, daß dieser Geist uneigennütziger Bruderliebe auch unter dem heutigen Diöcesan-Clerus herrscht, so ist es Uns doch angenehm, hiervon deutliche Beweise zu erhalten. Ein solcher ist der von der Geistlichkeit des Olschewer Archipresbyterats laut dem Convents-Protocoll vom 2ten v. M. wegen ihrer Beerdigung geschlossene Verein, welchem Wir Unsern ganzen Beyfall geben und den Wir daher zur um so sicherern Festhaltung hiedurch mit dem Wunsche bestätigen, daß er allgemeine Nachahmung finden möchte. Es läßt sich dieß um so weniger bezweifeln, da genau betrachtet, die Vortheile, auf welche jeder Einzelne bey seinem Leben Verzicht leistet, durch die Ersparung der sonst nach seinem Tode zu berichtenden Begräbniskosten wieder ersetzt werden.

Der Nutzen, welchen das diesjährige Convent durch den erwähnten löblichen Beschluß zur Folge gehabt hat, erregt die Hoffnung, daß auch künftig diese Versammlungen nicht fruchtlos seyn werden. In dieser Hinsicht ist es aber erforderlich,

zu erwägen, daß so wie die Convente einerseits dazu bestimmt sind, unter den Mitgliedern des Kreises die Einigkeit und amtsbrüderliche Liebe zu befördern, andererseits auch ihr Zweck vorzüglich dahin geht, zu dem Studio der Berufswissenschaften zu ermuntern, und überhaupt auf möglichste Vervollkommenung der Amtsführung zu wirken, weshalb praktisch-theologische Materien zum Gegenstande der gemeinschaftlichen Verhandlung zu wählen, über die zweckmäßigste Verwaltung der Seelsorge, die Abstellung der im Kirchen- und Schulwesen vorhandenen Mängel zu berathschlagen, die wichtigeren Amtsfälle u. s. w. mitzutheilen sind. Wir erwarten daher, daß in der Folge alle Pfarrer und Capellane schriftliche Aufsätze über angemessene Materien verfertigen werden, welche zur Ersparung der Zeit vor dem Convente circuliren können. Jeder hat dann hierüber seine Meinung zu äußern, das gemeinschaftliche Resultat ist nebst den übrigen Verhandlungen ad Protocollum zu vermerken und dieses sodann mit den Aufsätzen selbst an Uns einzureichen. Eine gemeinschaftliche Kreisbibliothek, dergleichen schon in mehreren Archipresbyteraten errichtet werden, würde auch dort durch die in Umlauf gesetzten besseren Schriften beitragen, die Conferenzen immer fruchtbarer und gemeinnütziger zu machen. Uebrigens verhoffen Wir, daß Euer zc. sich die zweckmäßigste Einrichtung der Convente thätig angelegen seyn lassen, die Mitglieder des Kreises aber, welchen diese Unsere Resolution zur Nachachtung mitzutheilen ist, pflichtmäßig mitwirken und

Proben

Proben ihres Berufseifers, ihrer Kenntnisse und ihrer Liebe zur nützlichen Thätigkeit abzulegen sich bestreben werden.

Breslau den 20. Juni 1810.

Fürstbischöfl. General-Vicariat-Unt.

An
den Erzpriester und
Pfarrer H. Thahere
Vielehrwürden in
Gleiwitz.

b) Im Liebenthaler Archipresbyterat.

Auf die aus diesem Archipresbyterat eingesetzten Convents-Acten ist von dem Fürstbischöfl. General-Vicariat-Unte an den Erzpriester und Stiftsprobst H. Friemel in Liebenthal folgendes Rescript ergangen:

„Aus dem unterm 14ten d. eingereichten Bericht haben Wir mit Zufriedenheit ersehn, daß der Clerus des dortigen Archipresbyterats fortfährt, sich bey den Conventen über die angemessensten Mittel zu berathen, wodurch der Zweck ihres erhabenen Berufs am sichersten erreicht werden kann.

1. Der bey der letzten Archipresbyterats-Versammlung gefasste Beschluß, daß jeder Seelsorger es dahin zu bringen sich bemühen will, daß die Eingepfarrten die ihnen nöthigen Gebethbücher, besonders aber jene, welche nach dem üblichen Gebrauch den Bräuten geschenkt werden, nur nach seinem Vor-

Vorschlage und unter seiner Aufsicht angeschafft werden, ist sehr zweckmäßig. Bey dem großen Einfluß, welchen die eingeführten Gebethbücher auf die religiöse Ueberzeugung des Volks haben, verdient es allerdings die vorzügliche Aufmerksamkeit des Seelsorgers, von welcher Beschaffenheit die Erbauungsschriften sind, die sich in den Händen seiner Gemeinde befinden und es liegt ihm die Pflicht ob, fortdauernd auf eine gute und bescheidene Art dahin zu wirken, daß in die Stelle der schlechten nach und nach die besseren, deren es eine so große Anzahl giebt, angeschafft werden. Die in dieser Hinsicht angewendete Mühe belohnt sich um so reichlicher, da durch den Gebrauch guter Gebethbücher nicht nur unmittelbar richtige religiöse Grundsätze verbreitet, sondern auch so manche Hindernisse behoben werden, welche die mangelhaften der Wirksamkeit des mündlichen Religionsunterrichts nicht selten entgegenstellen. Es wird Uns angenehm seyn, in den künftigen Berichten Proben von dem guten Erfolg zu finden, welchen die in Folge des gefassten Beschlusses von dem dortigen Clerus anzuwendenden Bemühungen gehabt haben werden.

2. Der tiefe Eindruck, welchen nach der Erfahrung einzelner Seelsorger des Archipresbyterats die bey der ersten Communion der Kinder veranstaltete Feyerlichkeit sichtbar auf die ganze versammelte Gemeinde gemacht hat, rechtfertiget um so mehr die vorschriftsmäßige Festsetzung, daß diese Communion künftig allgemein im ganzen Kreise an einem Sonn- oder Festtage und zwar auf das feyerlichste

lichste mit einer dieser religiösen Handlung angemessenen Anrede gehalten werden soll. Es wird sehr nützlich seyn, wenn in der Folge auch auf die Communion der Erwachsenen Rücksicht genommen und dafür gesorgt wird, daß solche mit Beseitigung aller dabey noch oft stattfindenden Mängel und Unordnungen auf eine der Wichtigkeit dieser heil. Handlung und den deshalb bestehenden kirchlichen Vorschriften angemessene Art vollzogen werde.

3. Die selbst unter den Erwachsenen zum großen Theil noch herrschende Unwissenheit in der Religionslehre und die Mittel, wie solcher am besten gesteuert werden könnte (worauf die Kreisgeistlichkeit ferner ihre Aufmerksamkeit richtete) verdienen das ernstlichste Nachdenken und die tiefste Beherzigung jedes Seelsorgers. Der nach der dießfälligen Berathung gefaßte Beschluß, die öffentlichen Religionsvorträge nach einem bestimmten Plane anzuordnen, wird gewiß dazu beytragen, den beabsichtigten Zweck zu erreichen. Denn unter die vielen Ursachen, der bey dem Volke über manche Religionslehre herrschenden Unwissenheit gehört unstreitig auch die, daß von einzelnen Seelsorgern manche Wahrheiten und Pflichten in ihren Religionsvorträgen ganz übergangen werden, welches eine natürliche und unvermeidliche Folge davon ist, wenn die Verbindlichkeit einen möglichst vollständigen Unterricht zu ertheilen, außer Acht gesetzt und die Wahl der Materie zu einer jeden Predigt zufälligen Umständen überlassen wird. Diesem Mangel abzuhelfen, ist es sehr zweckmäßig, sich an einen Plan zu halten,

halten, nach welchem in einem bestimmten Zeitraum von einem oder ein Paar Jahren der ganze wesentliche Inhalt der christkatholischen Glaubens- und Sittenlehre umständlich so vorgetragen werden kann, daß dabey eine gewisse Ordnung beobachtet werde, durch welche die Verbindung unter ihnen einleuchtender, die Einsicht in dieselben deutlicher und vollständiger, dabey aber zugleich die Absicht der besondern Feste berücksichtigt wird, an welchen auf den Gegenstand ihrer Einsetzung und die würdige Feyer des Andenkens an denselben besonders Bedacht genommen werden muß.

Ferner verdient auch die Beschaffenheit der Religionsvorträge, worüber gleichfalls gehandelt wurde, die ernstlichste Aufmerksamkeit. Es ist eine unverantwortliche Pflichtvergeßlichkeit, wenn ein Seelsorger, dessen Hauptbestimmung es ist, Religiosität und Sittlichkeit in der ihm anvertrauten Gemeinde zu befördern, unter dessen erste Obliegenheiten es daher gehört, an den hierzu bestimmten Tagen öffentliche und zwar solche Religionsvorträge zu halten, wodurch die Kenntniß der religiösen Wahrheiten und Pflichten unter dem Volke vermehrt, berichtigt und erweitert, das Herz gerührt und der Willen zur Ausübung des erkannten Guten geneigt gemacht und gestärkt werde, und der für diese seine Bemühung mit dem erforderlichen Unterhalt versorgt wird, sich um eine zweckmäßige Einrichtung seiner Kanzelvorträge wenig oder gar nicht besorgt, um die Wirkung derselben auf seine Zuhörer nicht bekümmert, sondern bloß darauf sieht,

Daß von ihm zur bestimmten Stunde von der Kanzel etwas über eine Religionswahrheit gesprochen werde, möge dieß übrigens einen Nutzen bringen oder nicht.

Es gereicht daher zu Unserer Zufriedenheit aus den eingereichten Convents-Verhandlungen schlüssen u können, daß die dortige Kreisgeistlichkeit eine dähnliche Pflichtvergessenheit unter sich nicht aufkommen zu lassen denkt, sondern vielmehr auf die möglichst fruchtbare Einrichtung ihres Religionsunterrichts Bedacht nimmt. Katechetische Vorträge, dergleichen sie statt der Predigten zu halten gesonnen ist, können zuweilen, wenn sie zweckmäßig angeordnet sind, allerdings mehr Nutzen stiften als zusammenhängende Vorträge, indessen dürfen diese deshalb nicht ganz aufhören. Da aus dem Protocoll nicht vollständig hervorgeht, in welcher Art und unter welchen Beschränkungen die in Vorschlag gebrachten katechetischen Vorträge statt finden, und in wiefern hierbey noch die gewöhnlichen Predigten beybehalten werden sollten, so kann hierüber noch keine bestimmte Resolution erfolgen.

4. Der Beschluß, daß wenn ein Pfarrer im Archipresbyterat stirbt, für ihn im ganzen Kreise eine Kanzelfürbitte in so lange gehalten werden soll, bis ein anderer mit Tode abgeht, welcher dann in dessen Stelle eintritt, zeugt von der amtsbrüderlichen Liebe und Achtung der Circularen, die das Andenken ihrer verstorbenen Mitbrüder auf eine religiöse, auch für ihre Gemeinden erbauliche Art zu begehren strebt u. (Der Schluß enthält die schon aus andern

andern ähnlichen Rescripten bekannte Anweisung wegen den für die Convente auszuarbeitenden schriftlichen Aufsätzen.)

Breslau den 28. Juni 1810.

Fürstbischöfl. Gen. Vicariat=Amt.

c) In dem Böhmlauer Archipresbyterat.

Rescript des Fürstbischöfl. General-Vicariats-Amtes an den Canonicus, Erzpriester, Kreisschulen-Inspector und Pfarrer H. Ruskhe in Wahren:

„Die Sorgfalt, welche Euer u. laut dem unterm 26. v. M. eingegangenen Bericht auf die gemeinnützige Abhaltung des Convents verwendet, und das Interesse, welches die in der Seelsorge angestellten Mitglieder des Archipresbyterats dadurch dafür bewiesen haben, daß alle ohne Ausnahme sowohl vom Sacular- als Regular=Clerus bey diesen Conferenzen erschienen und von ihnen die geschehenen zweckmäßigen Vorschläge bereitwillig angenommen worden sind, verdienen um so mehr Unsern Beyfall, da sie die gegründete Erwartung erregen, daß diese Archipresbyterats-Versammlungen durch die thätige Mitwirkung jedes einzelnen Mitgliedes nach und nach immer reichlichere Früchte bringen werden.

1. Der zuerst gefasste Beschluß, daß künftig die Seelsorger des dortigen Kreises, ehe sie sich in den Beichtstuhl verfügen, besonders an höheren Festtagen an die Beichtenden am Altare eine kurze Anrede über die Wichtigkeit des Bußsacraments

halten wollen, um dadurch der Laugkeit und dem geist- und herzlosen Mechanismus, mit welchem so viele an demselben Theil nehmen, zu steuern, zeugt wie sehr die Archipresbyteral-Convente dazu dienen, längst bestehende, allgemein nützliche, aber allmählig außer Übung gekommene kirchliche Verordnungen wiederum in Wirksamkeit zu bringen. Es ist der ausdrückliche Willen der Kirche, daß nicht bloß vor Verwaltung des Bußsacraments, sondern auch aller übrigen ohne Unterschied Anreden oder Erklärungen gehalten werden sollen, damit das Volk diese Heilmittel gehörig vorbereitet in einer solchen Gemüthsstimmung empfangen, welche durchaus erforderlich ist, wenn der durch sie beabsichtigte Zweck erreicht werden soll. Dieser Willen spricht sich auf das deutlichste in folgender Vorschrift aus, welche das Concilium Tridentinum Sess. 26. cap. 7. de Reform. hierüber besonders mit nachstehenden Worten ertheilt hat: *Ut fidelis populus ad suscipienda Sacramenta majori cum reverentia, atque animi devotione accedat; præcipit S. Synodus Episcopis omnibus; ut non solum, cum hæc per se ipsos erunt populo administranda, prius illorum vim et usum pro suscipientium capto explicent, sed etiam idem a singulis parochis pie prudenterque lingua vernacula — servari studeant.*

Damit aber diese vor der Beichte zu haltenden Anreden den erwarteten Nutzen bringen, so ist es nöthig, bey deren Ausarbeitung vorzüglich auf die Mängel Rücksicht zu nehmen, welche unter den Beichtenden noch so häufig obwalten. Da außer den

den herrschenden falschen Begriffen über das Wesen und den Geist der wahren Buße besonders auch der Mangel an hinreichender Selbstkenntniß, an einer ernstlichen aufrichtigen Reue, an einem entschlossenen unerschütterlichen Willen sich zu bessern und an thätiger Anwendung der hierzu erforderlichen Mittel unter die Hauptursachen gehört, aus denen auch bey oftmaligen Beichten so wenig Früchte der Besserung wahrgenommen werden, so wird es besonders zweckdienlich seyn, in diesen Anreden den ächten Bußgeist zu schildern und in dem Herzen der um das Altar versammelten Beichtenden zu erwecken, mit ihnen im Allgemeinen die christliche Pflichtenlehre durchzugehen, sie auf die üblichsten aber am wenigsten erkannten und geachteten Fehler aufmerksam zu machen und durch die in solcher Art veranlaßte sorgfältigere Gewissenserforschung zur genaueren Selbstkenntniß zu führen, sie dann durch lebhaftere Darstellung des traurigen Zustandes des Sünders zu einer innigen Reue zu stimmen, in ihnen den festen Entschluß zur Besserung zu erwecken und ihnen vorläufig im Allgemeinen die Mittel bekannt zu machen, deren Anwendung durchaus erforderlich ist. Eine solche wohl eingerichtete Vorbereitung wird unfehlbar vieles dazu beitragen, daß der Zweck der Bußanstalt sicherer erreicht wird. Damit aber die Eingepfarrten an dieser Vorbereitung um so gewisser Theil nehmen, wird es gut seyn, wenn solche nebst der Zeit, zu welcher sie Statt finden soll, zuvor von der Kanzel bekannt gemacht wird. Wir verhoffen, daß Uns die künftigen Convents-Protocolle erfreuliche

che Beweise von dem guten Eindruck und den schon wahrgenommenen gesegneten Folgen geben werden, welchen ähnliche Vorbereitungen zum würdigen Empfang des Sacraments der Buße werden hervorgebracht haben.

2. Mit Wohlgefallen haben Wir wahrgenommen, daß die Mitglieder des Archipresbyterats sich auch zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Kreisbibliothek vereinigt und zu deren Begründung, so gleich aus ihren Privat-Büchersammlungen verschiedene Schriften freiwillig geschenkt haben. Die durch die theologische Lesegesellschaft verbreiteten Pastoralkenntnisse lassen hoffen, daß auch die Convents-Conferenzen an Gemeinnützigkeit zunehmen und die Verwaltung der Seelsorge immer mehr an Vollkommenheit gewinnen wird.

3. Die Theilnahme an dem Schicksale der zu gering dotirten Seelsorger und der Wunsch, daß ihnen ihre kummervolle Lage durch eine hinreichende Unterstützung erleichtert werden möchte, gereicht dem Herzen der Kreisgeistlichkeit zur Ehre. Es ist zu wünschen, daß diesem Mangel auf eine solche Art abgeholfen werden könnte, wie es der Natur der bestehenden Verhältnisse am angemessensten wäre.

4. Daß ferner auch die zweckmäßigste Befolgung der ergangenen Ordinariats-Berordnungen zur Sprache gebracht worden, ist der Bestimmung der Convente vollkommen angemessen.

5. Der Vorschlag, daß Behufs der Unterstützung der Schullehrer = Wittwen jeder Schullehrer vierteljährig ein gewisses Quantum entrichten und der

der Kreisschulen-Inspector, unter welchem die daraus zu formirende Casse stünde, dann hieraus bey dem Tode eines Lehrers der hinterlassenen Wittwe ein Adjutum abreichen möchte, kann, falls sich die Lehrer hierzu freiwillig einigen, in dem dortigen Kreise einweisen ohne Anstand ausgeführt werden. Da aber eine solche Unterstützungsanstalt erst durch die Vereinigung mehrerer Kreise den nöthigen Fond und die erforderliche Solidität erlangen kann, und deshalb bereits öffentlich durch den Druck Vorschläge bekannt gemacht worden sind, so ist es am angemessensten, auch auf diesem Wege seine Meinung mitzutheilen, um dadurch auf ähnliche Art, wie in Betref der Feuer-Societät einen größeren Verein zu Stande zu bringen.

6. Endlich ist es lobenswerth, daß der Administrator Kahlert in Kreidel auf die Veredlung der Kreuzweg-Andacht Bedacht genommen und eine Abhandlung über die Art diese zunächst für seine Kirchengemeinde gemeinnütziger zu machen, dem Convent zur Prüfung vorgelegt hat u. u.

Breslau den 8. Juli 1810.

Fürstbischöfl. Gen. Vicariat-Amt.

d) Im Bolkshayner Archipresbyterat.

Rescript des Fürstbischöfl. General-Vicariats-Amts an den Erzprieester und Pfarrer H. Münzer in Blumenau:

„Dem Bolkshayner Archipresbyterat gebührt das Lob eines der ersten gewesen zu seyn, welches auf

auf gemeinnützige Abhaltung der Convente Besacht genommen hat. Die für dasselbe dadurch erzeugte gute Meinung wird durch die unterm 15. v. M. über die bey der diesjährigen Archipresbyterats-Versammlung stattgefundenen Verhandlungen eingereichten Acten aufs neue bestätigt, indem dieselben auf eine rühmliche Art das fortdauernde Bestreben darthun, diese Conferenzen ihrer Bestimmung immer näher zu bringen.

Da es vorzüglich nöthig ist, dafür zu sorgen, daß die bisher bewiesene gute Stimmung auch in der Folge fortdaure und jedes einzelne Mitglied des Kreises von der Zweckmäßigkeit dieser durch die Kirche angeordneten Convente lebhaft überzeugt, an denselben den thätigsten Antheil nehme, so haben Euer zc. sehr wohl gethan, in der gehaltenen Anrede auf die Verkehrtheit der Aeußerungen einzelner Auswärtiger aufmerksam zu machen, die diese Conferenzen so wie alles andere zu befördernde Gute, das außerhalb des Kreises ihrer handwerksmäßigen Geschäftsführung liegt, für überflüssig oder gar lächerlich halten. Aehnliche Aeußerungen verkünden es zwar schon durch sich selbst, daß sie nur aus dem Munde eines Mannes kommen können, der von dem Umfange und der Wichtigkeit seines Berufs die mangelhaftesten Begriffe hat, dem die vielfachsenden Pflichten, die mit der treuen Verwaltung seines Amtes verbunden sind, größtentheils unbekannt sind, und dem der Sinn für das Höhere, der heilige unermüdete Eifer für Religion und Sittlichkeit etwas ganz fremdes ist; allein in Betracht der nach-

thei-

theiligen Eindrücke, welche ihre der Bequemlichkeitsliebe schmeichelnden Grundsätze besonders auf den schwächeren Theil machen können, muß ihnen auch der entfernteste Schein der Wahrheit und des Rechts entzogen und sie in ihrer ganzen Blöße dargestellt werden.

Wir glauben zwar zur Ehre des Eterns, daß es dergleichen unwürdige Subjecte nur wenige gebe, aber demungeachtet muß ihrer verderblichen Stimme kräftigst entgegengearbeitet und alles aufgethan werden, den möglichen schädlichen Wirkungen derselben vorzubeugen.

I. Der hienächst von Euer zc. zuerst gemachte Vorschlag, die öffentliche Communion erbaulicher einzurichten, verdient von allen Seelsorgern beherrschet zu werden. Es muß jedem nur etwas Aufmerksamen einleuchten, daß bey der Art und Weise, wie dieses heil. Sacrament gegenwärtig von mehreren empfangen wird, die wohlthätige Absicht des Stifters desselben wenig oder gar nicht erreicht wird. Ein nicht geringer Theil des Volks scheint diese heil. Handlung bloß als einen Gott schuldigen Dienst, oder als eine Gewohnheitsache zu betrachten, die es zu gewissen Zeiten mitmachen muß, ohne auf die Gesinnung, mit welcher solches geschehn soll, Rücksicht zu nehmen. Ein anderer betrachtet sie als einen bloßen Anhang zur Beichte, oder als ein schon an sich so verdienstliches Werk, das ihnen die Gnade Gottes ohne ihre Mitwirkung verschafft, und unter der Zahl der Wohlunterrichteten, die von der Wichtigkeit dieser heil. Handlung und der Nothwendigkeit

digkeit

digkeit einer zweckmäßigen Vorbereitung zu derselben überzeugt sind, giebt es nicht wenige, die nicht im Stande sind, sich selbst in die Stimmung zu setzen, welche dem Geiste dieser Anstalt und den Absichten ihres Stifters angemessen ist. Diesen Nachtheilen wurde in der ersten Kirche dadurch vorgebeugt, daß alle zur Gottesverehrung versammelten Gläubigen zugleich mit dem Priester unter gemeinschaftlichen Gebethen und Gesängen die heil. Communion empfangen; indem dadurch die Empfindungen und Entschlüsse erweckt wurden, die der Bestimmung dieser heil. Handlung entsprechen. Daher äußerte das Concilium zu Trient den ausdrücklichen Wunsch, daß dieser Gebrauch noch heut statt finden möchte: *Optaret S. Synodus, ut in singulis Missis fideles adstantes non solum spirituali affectu, sed sacramentali etiam Eucharistiae perceptione communicarent, quod ad eos sanctissimi hujus Sacrificii fructus uberius proveniret.* Sess. 22. de sacrificio Missae c. b. Daher ertheilt auch das römische Ritual die Vorschrift das Volk unter der Messe zu communiciren. *Communio autem populi intra Missam statim post communionem Sacerdotis celebrantis fieri debet, nisi quandoque ex rationabili causa post Missam sit facienda, cum orationes, quae in Missa post communionem dicantur, non solum ad Sacerdotem, sed etiam ad alios communicantes spectent.*

Diese gemeinschaftliche Feyer des heil. Abendmahls unter der Messe wird aber noch nützlicher seyn, wenn nach dem geschehenen Vorschlage an die vor dem Altar versammelten Communicanten zuvor eine

zweckmäßige Anrede über den Zweck der Einsetzung dieses heil. Sacraments, die Gesinnungen und Vorsätze, mit welchen wir es empfangen sollen, gehalten würde.

Die Abhaltung solcher Anreden hat das erwähnte Concilium für alle Sacramente vorgeschrieben: *Ut fidelis populus ad suscipienda Sacramenta majori cum reverentia atque animi devotione accedat, praecipit S. Synodus Episcopis omnibus, ut non solum, cum haec per se ipsos erunt populo ministranda, prius illorum vim et usum pro suscipiendam capta explicent, sed etiam idem a singulis parochis pie prudenterque etiam lingua vernacula servari studeant.* Sess. 26. c. 7. de Reform. Daß dieß aber auch unter der Messe geschehn könne und soll, hat der Kirchenrath von Trient Sess. 22. de sacr. Missae c. 8. hinreichend deutlich erklärt, indem er sagt: *Mandat S. Synodus Pastoribus et singulis curam animarum gerentibus, ut frequenter inter Missarum celebrationem vel per se vel per alios ex iis, quae in Missa leguntur, aliquid exponant, atque inter cetera sanctissimi hujus Sacrificii mysterium ali-quod declarent, diebus praesertim Dominicis et Festis.*

Wir genehmigen daher den Beschluß, daß die noch gegenwärtig an mehreren Orten bestehende Einrichtung, die heil. Communion unter der Frühmesse und dem Hochamte nach der Communion des Priesters auszuspenden, auch dort eingeführt und zuvor eine darauf sich beziehende zweckmäßige Anrede gehalten werde. Diesem gemäß kann auch die erste

erste Communion der Kinder auf dieselbe Art gehalten werden. Eine Schrift, welche sowohl Muster zu dergleichen Anreden vor der Beichte und Communion der Kinder, so wie der Erwachsenen, als auch Formulare zu den mit und für dieselben gemeinschaftlich zu verrichtenden Gebethen, oder auch die Art und Weise der Einrichtung der ersten feyerlichen Communion der Jugend enthielte, würde, wenn sie sonst zweckmäßig abgefaßt wäre, sehr brauchbar seyn.

2. Was den Antrag wegen Abhaltung der Predigt unter dem Hochamt nach dem Evangelio anbelangt, so kann dessen Ausführung sehr dazu dienen, die fleißigere und ungestörtere Anhörung des göttlichen Worts zu befördern und da solche den kirchlichen Vorschriften angemessen ist, so ist jeder Pfarrer hierzu befugt. Dabey müssen aber die in Betref der Ruhe bey dem öffentlichen Gottesdienst Allerhöchst ergangenen Verordnungen genau befolgt werden.

3. Die an dem Schicksale der Capellane bezeugte Theilnahme gereicht dem Herzen der Circularen zur Ehre und beweist zugleich, daß unter den ordentlichen Seelsorgern und ihren geistlichen Amtsgehülfsen des dortigen Kreises ein mit ihren wechselseitigen Pflichten übereinstimmendes, auf Achtung und Liebe begründetes Betragen statt finde.

4. Ferner ist es lobenswerth, daß von Euer 1c. für das Convent verschiedene schriftliche Aufsätze abgefaßt worden sind. Der Capellan Peucker zu Bolkshayn hat durch die von ihm zu demselben Zweck verfertigte Abhandlung einen Beweis seines Inter-

teresse für Gegenstände, die sich auf seinen Beruf beziehen, so wie seiner Liebe zur nützlichen Thätigkeit gegeben und verdient in dieser Hinsicht Unsere Zufriedenheit 1c. 1c.

Breslau den 5ten August 1810.

Fürstbischöfl. General-Vicariat-Amt.

5.

Literarische Anzeigen.

Von Diocesanen herausgegebene Schriften.

- 1) Predigt, abgehalten am Apostelfeste Petrus und Paulus in der Kirche der barmherzigen Brüder zu Neustadt, von J. H. Reischel, Professor am Königl. kathol. Gymnasium zu Breslau. 1810.
- 2) Predigt, gehalten in der Kirche der Elisabethinerinnen zu St. Anton in Breslau an ihrem einhundertjährigen Einweihungs-Jubelfeste den dritten Sonntag nach Pfingsten 1810, von Joseph Illgner, Prediger an der Kirche zu St. Anton und Capellan am Kranken-Institut der geistl. Elisabethinerinnen. Auf Verlangen und zum Besten der armen Kranken dieses Instituts dem Druck überlassen. Breslau bey Johann Friedrich Korn dem Älteren.
- 3) Rede bey der Trauerfeier wegen des am 19. Julius 1810 erfolgten Absterbens Ihrer Majestät der regierenden Königin von Preußen Luise in der Cathedral-Kirche gesprochen von Daniel Krüger,

ger, Fürstbischöfl. Schulen- und Seminarien-Inspector, Domprediger der Cathedral-Kirche. Breslau bey Wilhelm Gottlieb Korn.

- 4) Andenken an die Christenlehren zur Wiederholung des empfangenen Religionsunterrichts. Von Daniel Krüger, Inspector der Elementarschulen. Breslau bey Wilh. Gottl. Korn. 1810.

Schriften von auswärtigen Verfassern.

Geistesübungen für Geistliche. Nach dem Französischen Discours sur le saint Ministère. Bamberg, in Commission bey Dederich. 1810.

Ein schöner Beytrag zu denjenigen Schriften, welche so ganz eigends den Zweck haben, den Geistlichen als solchen mit sich selbst — mit seinem Amte bekannt zu machen und ihn zur geistigen Selbstvervollkommnung anzuhalten! — Diese Schrift enthält in fünf Abschnitten die Darstellung der Vortreflichkeit, der Gefahren, Beschwernisse, Hülfsmittel und Vortheile des Priesterthums. — Die darin enthaltene Moral spricht sich zwar nicht durch die moderne Darstellung neuerer Theologen aus; aber ergreift dessen ungeachtet nicht weniger lebendig das Herz, wenn dieses anders nicht durch Verwöhnung oder Ueberladung von einer andern Seite her für eine solche Berührung unempänglich ist. — Rec. schließt mit dem Wunsche, daß alle Geistliche diese Schrift mit einem unbefangenen und für's Gute empfänglichen Sinn lesen möchten; und er überzeugt sich zum voraus,

aus, daß die schönen Früchte, welchen der Herausgeber in seiner Vorrede entgegenzieht, nicht ausbleiben, sondern bald sichtbar werden müssen. (Oberd. Allg. Lit. 3. No. 74. 1810.)

Theologische Zeitschrift in Verbindung mit einer Gesellschaft Gelehrter herausgegeben von Dr. Joh. Joseph Bätz, Professor der Theologie in Bamberg (ist Pfarrer zu Bühl in der oberen Pfalz.) Bamberg und Würzburg bey Joseph Göbhardt. 1809.

Diese Zeitschrift findet vielen Beyfall und verdient für die in der Diöces errichteten Archipresbyterat-Bibliotheken angeschafft zu werden. Es erscheint davon monatlich ein Heft von 5 bis 6 Bogen; 6 Hefte machen einen Band aus, welcher 2 Rthlr. kostet.

Liturgie was sie seyn soll unter Hinblick auf das, was sie im Christenthum ist, oder Theorie der öffentlichen Gottesverehrung vermischt mit Emphyrie, von Vitus Anton Winter, Professor an der Ludw. Mar. Universität und Stadtpfarrer bey St. Jobach zu Landshut. München, 1809, bey J. Lindauer VIII. 271, S. 8. (Preis 1 Rthlr.)

Die in den Heidelb. Jahrbüchern der Literatur 3. J. 1. H. 1810. über diese Schrift enthaltene Rezension sagt unter andern folgendes: Wie muß sich jeder, dem die Beförderung der Religion, wie sie den Menschen ehrt, am Herzen liegt, von Herzen freuen, einen Mann, der so schreiben konnte, in dem Doppelkreise einer vielumfassenden Wirksamkeit, als Lehrer an der Universität und als Seelsorger

ger für eine Stadtgemeinde zu erblicken, und so den Beruf zu dem, was er geschrieben hat, auf die glaubwürdigste Weise bekundet zu sehen. — Wenn wir hinzusetzen, (heißt es am Schlusse) daß der achtungswürdige Verfasser die Sprache in seiner Gewalt habe, und der guten Schreibart mächtig sey, daß er mit seiner durchdringenden Einsicht eine seltene Belesenheit verbinde, und durch seine Schrift auch solche Leser, die keine Liebhaber von Theorien und Systemen sind, befriedigen werde, mit einem Worte, daß jeder Mann von Geist und Herz sich seiner Belesenheit erfreuen, und ihn bey jeder Annäherung immer mehr ehren und lieben lernen werde, so glauben wir die reine Wahrheit angezeigt zu haben. Andachtsübungen, Gebräuche und Ceremonien der katholischen Kirche für den Bürger und Landmann faßlich und lehrreich erklärt zur Beförderung der wahren Andacht und Ordnung des Gottesdienstes. Neue mit Zusätzen vermehrte, für Pfalzbayern bearbeitete Ausgabe. Drey Bänden. 20 $\frac{1}{2}$ B. in gr. 8. Straubing bey Heigl und Comp. 1807. (Preis 36 Kreuzer.)

Dieses (von dem letztverstorbenen würdigen Bischof zu Linz verfaßte) Werkchen, welches zuerst in Wien erschienen ist, und nachher für Bayern neu bearbeitet wurde, ist eine silberne Schale voll reinen Goldes. Es wäre ausnehmend zu wünschen, daß dasselbe unter dem Volke aller Orten verbreitet und in den Schulen und Christenlehren zur Erklärung der Gebräuche und Ceremonien unserer Kirche und zur Empfehlung einer erbaulichen und zweckmäßigen Ordnung

Ordnung des Gottesdienstes gebraucht würde. (Constanzer Archiv 1809. 6. H.)

Von dem christlichen Religions-Unterricht. Von Joh. Georg Müller, Oberschullehrer zu Schaffhausen. Winterthur in der Steinerschen Buchhandlung 1809. 8. S. 55. (Pr. 4 Ggr.)

Eine kleine, aber gehaltvolle Schrift, welche Eltern, Jugendlehrern, Vorstehern der Schulen und Bildungsanstalten nicht genug empfohlen werden kann, um in einer so großen Sache, als der frühe häusliche und öffentliche Religionsunterricht immerhin ist und bleiben wird, im-Geschäfte der Bildung im religiösen Sinne, nicht nach Laune, nicht nach Vorurtheilen, oder nach schwankenden, unzuverlässigen und nicht selten sich schädlich erweisenden Anforderungen des Zeitgeistes zu verfahren, sondern dabey feststehende Ansichten zu gewinnen und dieselben bis zum Ziele glücklich zu verfolgen. Wir wünschen diesen Blättern recht viele, die Wahrheit aufrichtig liebende Leser, und zweifeln nicht, daß es alsdann mit dem Religionsunterrichte in vielen und vielerley Verhältnissen besser gehen werde. (Morgenblatt No. 23. 1809.)

Bruchstücke zur Menschen- und Erziehungskunde religiösen Inhalts. Erstes Heft. Frankfurt am Mayn. Andräische Buchhandlung. 1810. 84. S. 8.

Diese Bruchstücke enthalten einen, nicht ohne Geist und vielseitige Kenntniß, nicht ohne einen sehr lebendigen und regen Sinn für das Bessere, nicht ohne Erkenntniß des Einen, was Noth thut, nieder Jahrg. 2tes Heft. 2

dergeschriebenen Commentar zu der eben angeführten Müllerschen Schrift. — Der Verf. hat über das Wesentliche zum Gedeihen des Religionsunterrichts nachgedacht, er hat schätzbare Erfahrungen dazu gesammelt, sein Herz ist mit Liebe und Verehrung des Heiligen, wie mit Indignation gegen seine Verächter und gegen die erfüllt, welche mindestens scheinbar die Herrschaft des Unglaubens befördern oder begünstigen. Dabey weiß er seine Gedanken passend, warm und andringend vorzutragen. (Guts Muths neue Bibliothek für Pädagogik etc. Februar und März 1810.)

Bemerkungen über den Verfall und die Verbesserung der Sittlichkeit unter der niederen Volksklasse, besonders auch in Hinsicht von Schlesien. Breslau bey Joh. Friedr. Korn dem Älteren. 1804. 8. S. 114. (Pr. 13 Sgl.)

Mit Freymüthigkeit geht der Verf. auf die Sittenlosigkeit der Niederen im Volke los und entwirft ein Gemälde davon, wodurch — jeder Menschenfreund eine Veranlassung findet, dem Verfall der Sitten Einhalt zu thun. Er macht zugleich auf die großen Nachtheile der Immoralität aufmerksam und fügt Vorschläge bey, wie ihnen abgeholfen werden könnte. Es ist daher diese Schrift auch für Seelsorger sehr nützlich, deren vorzügliche Bestimmung es ist, die Sittlichkeit unter dem Volke zu befördern.

Christliche Volkspredigten zu Jundersdorf und an manchen andern Orten gehalten. Von Fr. Fav. Strick zur erbaulichen Lesung für das Christen-
volk

volk herausgegeben. München bey Jos. Lentner. 1809.

In den Predigten des H. St. weht der heilige Geist des Christenthums. Es herrscht darin kein systematischer Zusammenhang, denn sie sind Gelegenheitsreden; aber der Eine hohe, wahre Punkt, der diese Predigten doch zusammenhält, ist überall sichtbar dargestellt. Gott und Christus, die Eine ewige Wahrheit durchdringt alle, und gießt in alle Geist und Leben. Alle, im Geiste des Christenthums verfaßt, stellen das Wesen des Christenthums dar, und bilden zum Christenthum — zu wahrhaft christlichen Gesinnungen. H. St. Predigten sind also acht christliche aber auch Volkspredigten, wahrhaft populäre Predigten (Oberd. N. L. Z. No. 127. 1809.)

Der Geist des Christenthums von seiner wohlwollenden Seite dargestellt. Von Jacob Frint k. k. Hofcapellan und Prof. der Religionswissenschaft an der Wiener Universität. Wien und Triest bey Geistinger 1808. VIII. u. 256. S. 8. (16 gr.)

Gegenwärtiges Bändchen enthält folgende Reden oder religiöse Betrachtungen: 1) Ueber den Geist Jesu und seine Religion. 2) Geist der christlichen Taufhandlung. 3) Geist der Firmung. 4) Ueber die christliche Ehe und ihre Wichtigkeit. Vorbereitung zu diesem Stande. 5) Zweck der christlichen Ehe. 6) Von der häuslichen Andacht. 7) Von der öffentlichen Gottesverehrung. 8) Geist der christlichen Bußanstalt. 9) Ueber das Sündenbekenntniß. 10) Ueber das Opfer des neuen Bundes

des. 11) Ueber den Tod. — Der B. sagt in der Vorrede, wenn die Herausgabe dieser Vorträge Theilnahme fände: so würde er von Zeit zu Zeit ein ähnliches Bändchen folgen lassen, um auf diese Art die wichtigsten Lehren und Anstalten der Religion nach Maaßgabe des Zeitbedürfnisses von ihrer praktischen und wohlwollenden Seite darzustellen. Rec. fordert ihn auf, sein Versprechen zu erfüllen, da er überzeugt ist, daß es gewiß zum wahren Nutzen für viele Leser und Zuhörer des würdigen Bfs. gereichen wird, die Religion Jesu immer mehr und mehr von dieser ihrer erhabenen und liebenswürdigen Seite näher kennen und verehren zu lernen. (Zenaer Allg. Lit. Zeit. No. 177. 1809).

Neuere Festpredigten zur Belehrung, Besserung und Beruhigung des Landvolks von Joh. Martin Gehrig, Capellan im Würzburgischen (zu Schlehrieth bey Werneck). Bamberg und Würzburg bey Gölshardt 1809. IV. u. 342. S. 8.

Der Bf. zeigt richtige, geläuterte Einsichten, schreibt fast überall gründlich, dabey populär und lebhaft. (Zen. Allg. L. Z. No. 162. 1809).

Die Leidens- und Auferstehungsgeschichte Jesu. In acht Predigten vorgetragen in der Stadtpfarrkirche zu Gmünd von Johann Thomas Vogt, Cooperator und Königl. Würtemberg. Bacherziskal. Dem Christenvolke zur Betrachtung gewidmet. 1810 in 8. IV. und 158 S.

Was der Verfasser hier vorträgt, sind Wahrheiten des Christenthums, geschöpft und erläutert aus den Quellen des Christenthums; und es sind

Vor-

Vorträge nach der Absicht und im Geiste des Christenthums. Eine reine Moral ist das Lebensprincip dieser heiligen Reden, nicht gewaltsam herbegezogen, sondern leicht entwickelt, und wie von sich selbst ergehend und fließend aus dem Born des Betrachtungs- und Erbauungsstoffes. Die Sprache ist, wie sie für ein gemischtes Auditorium seyn soll, der heiligen Würde der Kanzel angemessen, bis auf sehr wenige Ausdrücke allgemein faßlich und doch schön, herzlich und meistens auf den Effect der Nahrung berechnet. Die aus den Sonntags-Evangeliën gewählten Vorsprüche stehen hier nicht als leere Mortos da; leicht fließt der Hauptsatz aus dem im Eingange der Rede Verhandelten, und die Abtheilungen sind logisch. — Rec. kann diese Predigten mit gutem Gewissen jedem Prediger und jedem Christen, der Erbauung sucht, empfehlen.

Katholisches Gebethbuch für die vier kirchlichen Jahrzeiten. Nach dem Wunsche des Hochwürdigsten Fürstbischofs von Bruchsal aus dem deutschen Brevier gezogen und herausgegeben von Thaddäus Anton Dereser, der Philos. und Theol. Dr. Großherzoglich Badischen geistl. Rathe und Prof. zu Freyburg im Breisgau. Mit einem Kupfer. Rothenburg und Heilbronn bey Claus. 1807. S. 284. in 8. (48 Kreuzer.)

Da Deresers biblisches Erbauungsbuch auf alle Tage des katholischen Kirchenjahres, deutsches Brevier genannt, in 4 Bänden besteht, die im Ladenpreise 7 Gulden kosten, und da der gemeine Mann nicht leicht soviel Geld auf ein Gebethbuch

verz-

verwendet, so hat der Fürstbischof von Bruchsal zum Gebrauch seiner Diöcesanen diesen wohlfeilen Auszug veranstalten, und für den Druck 200 Gulden voranzahlen lassen. Folgende Stücke sind aus dem deutschen Brevier gewählt worden: 1) Für jedes Quartal ein eigenes Morgen- und Abendgebeth. 2) Für jedes Quartal 7 Lectionen als Vorbereitung zur heil. Messe, in denen alles erklärt wird, was zum Messopfer gehört. 3) Gebethe zum Messopfer für die Lebenden und für die Gestorbenen. 4) Erweiterte Kirchengebethe auf alle Sonntage des Kirchenjahres. 5) Gebethe auf alle Festtage des Kirchenjahres. Neue Stücke sind die Gebethe vor und nach der Beichte und Communion, die mit allgemeinen Fürbitten geschlossen werden.

Unter dem erdichteten Namen Hildesheim 1809 ist von diesem Gebethbuche zu Augsburg schon ein Nachdruck erschienen, der bey äußerst schlechtem Druck und Papier mit dem ebenfalls nachgestochenen und illuminirten Titeltupfer 54 Krz. kostet. Heidelberg. Jahrbücher der Literatur, 2 Jahrg. 13 H. 1809. S. 122.

Sammlung von Gebethen zur feyerlichen und öffentlichen Gottesverehrung vorzüglich für Festtage und andere Gelegenheiten. Samt einem kleinen Anhang von Gebethen zur häuslichen und besondern Andacht, von Joseph Fidel Prestl. Decan des Landcapitels Stiefenhofen u. Mersburg und Nothweil in der Herderschen Buchhandlung. 1805. 204 S.

Rec.

Rec. kennt zwar mehrere Gebethbücher, welche im reinen Geiste des Christenthums verfaßt, jedoch dem zur eigenen Erbauung dienen; aber er kennt keines, welches soviel Rücksicht auf die feyerliche, öffentliche und gemeinschaftliche Gottesverehrung genommen hätte, als dieses. Der Gebrauch dieser Sammlung ist daher für den Seelförger eben so groß, als für den Laien, ja ersterer kann sie leicht als eine Art Liturgie für den letzteren benutzen. Was die Gebethe selbst betrifft, so leiten sie alle auf reine thätige Liebe zu Gott und die Tugend, und sind wahrhaft geeignet edle, fromme Gesinnungen und sittlich gute — heilige Entschlüsse in dem Geiste des Bethenden zu wecken, zu beleben und zu befestigen. Diese Sammlung enthält die Messandacht in 4 Abwechselungen. Von S. 42—67 wird die Rosenkranz-Andacht dem Zeitgeiste und den höheren Bedürfnissen der reinen ächten Christus-Religion vortreflich angepaßt. S. 70 folgt die Litaneey von den göttlichen Vollkommenheiten. Treflich ist die Stimmung, die den Herzen der Zuhörer gegeben wird, in den Gebethen vor und nach der christlichen Lehre S. 72—73. Von S. 81—144. kommen Gebethe auf alle Festtage des christlichen Kirchenjahres vor. Von S. 145—160 findet man Gebethe um Abwendung schädlicher Gewitter, um Erhaltung der Feldfrüchte, um Sonnenschein oder Regen u. s. w. Alle diese Gebethe athmen jenen Geist des christlichen Gebethes, der um zeitliche Güter nur bedingnißweise bittet und alle deuten auf höhere, bessere Bedürfnisse unsers Geistes. Der kleine

ne Anhang von S. 181. bis ans Ende ist der häuslichen Gottesverehrung gewidmet, besteht aus Morgens-, Abends-, Tisch- und andern Gebethen, welche ihren Zweck gewiß nicht verfehlen werden, und eine Lücke ausfüllen, die noch unsere meisten Gebethbücher haben. (Oberd. N. L. Z. No. 145. 1805.)

Katholisches Lese- und Gebethbuch für Eheleute und Eltern. München bey Lentner 1803. Titelfu-
pfer: das Bild des Gekreuzigten mit der Unterschrift: in ihm allein ist Heil. — 334 S. in 8.

Keine gemeine Schrift, wie deren so viele im aszetischen Fache von Messe zu Messe von und für Protestanten und Katholiken erscheinen; sondern eine in ihrem Plane wohl durchdachte, und sowohl in Absicht auf Materie als auf Form nach den intellektuellen und moralisch-religiösen Bedürfnissen des gemeinen katholischen Volks und mit unvorrücktem Blick auf alle ehe- und elterlichen Verhältnisse, durchaus zweckmäßig ausgearbeitete Erbauungsschrift eines würdigen Oberbayerischen Landgeistlichen (Pfarrer Selmar) welche, fleißig gelesen und beherzigt, großen Segen stiften muß, und deren Verbreitung unter dem Handwerks- und Bauernstande daher ein wahres Verdienst um diese Menscheklasse seyn wird. (Neue Theol. Annalen St. 23. 1803.)

Unterricht und Gebethe für katholische Christen. Vom Prof. Brand. Mit Genehmigung der geistlichen Obern. Offenbach bey Brede 1807. 211 S. 8. (8 gr.)

Der

Der den Gebethen vorausgeschickte Unterricht besteht in kurzen Begriffsentwickelungen aus der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, in Erinnerungen über den besondern Gemüthszustand des Bethenden u. s. w. Alles kurz und bündig. Die Gebethe selbst zeichnen sich durch Kürze, so wie durch Stärke und Würde der religiösen Empfindung aus. (Jenaische Allg. L. Z. N. 62. 1809.)

Neues Gebethbuch für Katholiken, welche Gott nach der Lehre Jesu anbethen. 1805. Gratz bey Ferstle 283 S. 8. (16 gr.)

Der größte Theil der darin enthaltenen Gebethe bezieht sich auf die kirchlichen und gottesdienstlichen Verhältnisse des katholischen Christen; doch sind auch die häuslichen und bürgerlichen Verhältnisse, so wie die allgemeinen des menschlichen Lebens berücksichtigt. Zuweilen sind der Abwechslung wegen Gesänge eingemischt. Auch dieses Buch hat seine Vorzüge, wenn gleich die Monotonie zu sehr hervorsticht und zuweilen nicht die passendsten Ausdrücke gewählt sind. (Ebendasselbst.)

I. Andachtsübungen für gute katholische Christen, besonders bey der heil. Messe auf alle Zeiten und Feste unsers Herrn, seiner gebenedeyten Mutter und der lieben Heiligen, sammt Morgens-, Abends-, Beicht-, Communion und vielen andern Gebethen und Litaneyen, und einer kurzgefaßten christlichen Sittenlehre. Von M. Reiter, Pfarrer zu Alnring. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Mit einem Anhang für Jünglinge, Jungfrauen und Diensthöthen. Salzburg in der May-

Mayrischen Buchhandlung 1808, in gr. 12. 12 Bänden. (Pr. 20 Kr.)

- 2) Katholisches Gebethbuch für alle Fälle und Bedürfnisse des menschlichen Lebens. Nebst ausserlesenen Mess-, Beicht- und Communiongebeten. 1809. Ebendasselbst, in 8. 135 S.

Der innere Werth dieser beyden Erbauungsschriften eines und desselben Hr. Verf. ist schon in mehreren kritischen Blättern zu oft ausgesprochen worden, als daß es nöthig wäre, diese neue Auflage besonders zu empfehlen. No. 1. wurde durch ein Consistorial-Circular dd. Salzburg 24. Jan. 1793. dem sämmtlichen Clerus der Diöcese sowohl zur Bekanntmachung und Verbreitung als zum öffentlichen Gebrauche in Kirchen empfohlen. Gegenwärtige Auflage ist mit einer Messe für Verstorbene vermehrt, und der auf dem Titel angegebene Anhang ist neu und ausführlich bearbeitet worden. Ein nützliches Proprium für die genannten Stände. (Oberd. Allg. Lit. Zeit. No. 29. 1809.)

Festbüchlein. Eine Schrift für das Volk, von F. Krummacher. 1stes Bändchen. Der Sonntag. 136. 8. (9 ggr.) Mit dem Motto von Pestalozzi: „Tief sinket das Volk, wenn es keine Fest- und Freudentage mehr hat.“ Duisburg und Essen bey Bader und Kürzel, Universitätsbuchhändlern. 1808.

Herr Dr. Krummacher ist nun wirklich einer von unsern Lieblingschriftstellern, dem als einem geist- und gemüthsvollen Gelehrten die schöne Gabe zu belehren und zu unterhalten, in gleichem Grade

eigen

eigen ist. In dieser doppelten Rücksicht tritt Hr. Kr. als Jugend- und Volkslehrer mit gegenwärtiger Schrift auf, deren Zweck nach seinen eignen Worten darin besteht: „dem christlichen Volke Achtung und Liebe gegen seine Feste einzufößen und ihm zugleich den Sinn und die Bedeutung derselben zu entwickeln.“ Natürlich wird da mit dem Sonntage, welchem das erste Bändchen gewidmet ist, der Anfang gemacht. Man findet da zuerst als Einleitung, die jedoch sogleich als Geschichte erscheint, den Gedanken ausgeführt: Es giebt ein zweyerley in dem Menschen: er kann genießen; aber auch empfinden, denken, sich zu Gott erheben. Und dazu, daß der Mensch Gottes um so weniger vergesse, daß er das heilige Leben in sich um so mehr nähre, pflege, dazu die Sonn- und Festtage. Und so sind es denn Vater und Mutter mit ihren Kindern, ein edler Meyer und ein Meister der Schule, die hier das liebliche Kränzchen der häuslich-ländlichen Unterhaltung ausmachen, und wobey ein simpler Lehrvortrag, Erzählungen und Poesien immer einander die Hand bieten. Daß der Ton der Verschiedenen nicht immer verschieden und die Poesie nach dem vorgestekten Zwecke nicht immer faßlich genug wäre, — wer wollte sich des Undanks schuldig machen, mit dem Verfasser so über eine köstliche Gabe zurechten? Und so hielt es auch Rec. für völlig unnöthig, sich über dieses Büchlein in ein weiteres Detail einzulassen, das ohnehin bald in aller Händen sein wird; und wozu er nur noch als Erfahrung beysetzen könnte, daß eine von ihm aus diesem Büchlein

lein benutzte Erzählung „die beyden Rundschaften“ bey einem öffentlichen Vortrage einen außerordentlichen Eindruck gemacht habe. (Neue Oberd. allg. Liter. Zeit. No. 50. 1809.) Eine andere Recension fügt bey: Wir wünschen nur, daß recht viele Volksfreunde die Weisheit dieses Büchleins sich aneignen und dann weiter ihren Gemeinden mittheilen mögen.

Der Kalender, oder faßliche Erklärung der in demselben vorkommenden merkwürdigen Begebenheiten am Himmel der verschiedenen Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, in Hinsicht auf Zeitrechnung und der kirchlichen Verordnungen der Sonn- und Festtage u. s. w. Zunächst der reiferen deutschen Schuljugend gewidmet von Aloys Maier, Lehrer an der deutschen Hauptschule zu Salzburg. Salzburg, 1807. In der Mayr'schen Buchhandlung. VIII. u. 117 S. in 8.

Der Unterricht über das Kalenderwesen wird heut zu Tage in allen Lehrplänen laut angepriesen. Und dieß muß mit vollem Rechte. Denn wer mit der gesammten Lage des Landmannes genau bekannt ist, weiß, daß dessen Bücher-Vorrath fast nur aus dem Katechismus, dem Evangelienbuche, der faßlichsten Legende und dem Kalender bestehe, und daß er lehtern weit öfter zur Hand nehme, als jene ersteren. Wirklich ist auch der Kalender noch bey den meisten der Landbewohner gleichsam das Orakel, welches sie bey vielen häuslichen Angelegenheiten und Geschäften, bey dem Säen und Pflanzen, Aderlassen und Purgiren, Haarabschneiden und, wer weiß

weil sonst woben, vorher erst zu Rathe ziehen. Daß aber solcher thörichter Kalender-Überglaupe oft bedeutenden Schaden verursachen könne, weiß Jedermann. Es ist zwar allerdings sehr rühmlich, daß man in manchen deutschen Ländern angefangen hat, alles, was den Überglaupe befördert und nähret, aus dem Kalender wegzuschaffen, und ihn dagegen zum Vehikel zu machen, gemeinnützige Kenntnisse unter dem gemeinen Volke zu verbreiten; aber doch muß man sich zugleich wundern, daß neben diesen Kalendern ohne Überglaupe in vielen Provinzen auch noch immer solche verkauft werden, welche noch ganz die alte Form und den alten Inhalt haben. Gewöhnlich greift nun der Landmann bey dem Einkaufe nach diesen, theils weil er mit ihnen näher bekannt ist, theils auch, weil sie in der Regel wenigstens, wohlfeiler sind, als jene. Besonders steht auch bey vielen der sogenannte hundertjährige Kalender noch in sehr großem Ansehen, durch welchen sie die ungereimtesten Vorstellungen vom Regieren der Planeten, ihrem Einflusse auf den Charakter und die Schicksale des Menschen bekommen. Soll daher der Landmann seinen Kalender-Überglaupe, der für ihn eine Quelle manchen Schadens und mancher bangen unnöthigen Besorgniß werden kann, fahren lassen; so ist es durchaus nöthig, daß man in Volksschulen Belehrungen über den Kalender und dessen zweckmäßigen und nützlichen Gebrauch erteile.

Sehr verdienstlich ist also das Bemühen des Hrn. Maiers zur Beförderung dieses so nöthigen und

und doch so vielfältig vernachlässigten Gegenstandes sein Scherflein beytragen zu wollen. Auch kann Rec. seine Leser versichern, daß ihm die Abfassung des vorliegenden Werkchens vollkommen gelungen habe. Es enthält in gedrängter, aber doch vollständiger Kürze das Nöthigste, was man verstehen muß, um sich des Kalenders zweckmäßig bedienen zu können. (Oberd. Allg. L. Z. No. 96. 1807.)

Reisebuch für Lehrlingen und Gesellen eingerichtet, von Erhard Mangold, Capellan der Pfarrey Hang in Würzburg. Bamberg und Würzburg, bey Joh. Ant. Göbhardt 1809. 326 S. in 8.

Jungen Leuten von dieser Klasse wird dieses Buch eine wahre Wohlthat seyn: denn einige unternehmen oft Dinge, wovon sie nicht den mindesten oder einen falschen Begriff haben, während die andern Nichts unternehmen und lieber bey dem alten Schlendrian bleiben. Handwerke fordern Verkehr der Ideen, Vorthelle und Nothenkenntniß und noch manche andere Klugheit, welche mehr die Personen angehen. Für alles dieses sorgte Hr. M. und trug es so vor, daß er leicht verstanden werden kann. Den Anfang dieses Werkchens macht die kurze Geschichte der Entstehung der Handwerker in Deutschland, darauf folgt eine kurze Nachricht von den in neueren Zeiten entstandenen Handwerksgebräuchen und Ordnungen, dann die Geschichte des sogenannten blauen Montags. Ferner: ehemalige Mißbräuche bey Handwerkern in Betreff der Behandlung der Lehrlingen. — Pflichten eines Lehrlingen gegen seinen Lehrherrn oder Meister, — Verhaltungs-

tungsregeln im Umgang mit Nebenlehrlingen oder Gesellen. — Klugheits- und Vorsichtigkeitsmaafregeln für junge Wandernde. — Gesundheitslehre für Reisende besonders für Fußgänger. — Verhalten in Krankheiten auf der Reise. — Gesundheitsregeln für Reisende zu Wasser. — Witterungskunde für Reisende. — Kurze Sittenlehre. — Lieder. — Verzeichniß merkwürdiger Orte in und außer Deutschland und dessen, was ein reisender Handwerker und Künstler daselbst beobachten soll. — Allgemeine Wandertabelle. — Reiserouten nach den gangbarsten Poststraßen. — Entfernung einiger Städte von einander u. s. w.

Es ist zu wünschen, daß dieses recht zweckmäßig eingerichtete Buch in die Hände aller Handwerker kommen möge. (Ob. A. L. Z. No. 90. 1809.) Das Inhaltsverzeichnis dieses Buches zeigt, daß es sich zum Gebrauch bey Wiederholungsfunden in den Städten, so wie zum Geschenk für fleißige Schulknaben, welche ein Handwerk erlernen wollen, eignet.

Handbuch der allgemeinen Krankenpflege, zum Gebrauch für Aerzte und Familienväter. Entworfen von Franz Christian Carl Krügelstein, der Arzney-Gelahrtheit und der Wundarzney-Kunst Doctor, H. S. adjungirten Amtes- und Stadt-Physicus zu Ohrdruff. Erfurt in der Henning'schen Buchhandlung 1807. 432 S. u. Register. 8. m. Kpfen. (1 Rthlr. 16 gr.)

Dieses in mehreren Literaturzeitungen mit Lob angeführte Buch kann auch für den Seelsorger von Nutzen

Müssen seyn, indem es ihn in den Stand setzt, bey dem Besuch seiner kranken Eingepfarrten zugleich zweckmäßige Rathschläge zu ihrer körperlichen Pflege zu ertheilen, von welcher man besonders auf dem Lande, oft sehr wenige richtige Begriffe hat.

Katechismus oder leichtfaßlicher Unterricht für Kinderwärterinnen. Auch allen guten Eltern gewidmet, denen daran gelegen ist, nicht nur gesunde, sondern auch gut geartete Kinder um sich zu haben. Von Erhard Mangold, Caplan der Pfarrey Haug zu Würzburg. Bamberg und Würzburg bey Göbhardt 1809. 152 S. 8. (8 gr.)

Wer die Wichtigkeit des Berufs einer Kinderwärterin beherzigt, wird gewiß dem schon durch seinen Katechismus für Krankenwärterinnen rühmlich bekannten Vf. für diese nützliche Schrift danken, und mit Vergnügen zur baldigen Verbreitung derselben in mehreren Gegenden das Seinige beytragen. Sollte auch manchem die Einleitung in Fragen und Antworten nicht gefallen: so muß man doch gestehen, daß der Vf. die Fragen nicht zu sehr gehäuft, und daß er das Wissenswürdigste aus der Lehre von der physischen und moralischen Erziehung der Kinder mit Ordnung und Deutlichkeit vorgetragen hat. Wenige Punkte sind es, welche Rec. hier vermisse. (Gen. Allg. Lit. Zeit. No. 53. 1810.) Würdige Seelsorger, denen daran gelegen ist, daß die Jugend ihrer Gemeinde schon von den frühesten Jahren zweckmäßig behandelt wird, werden es sich gewiß angelegen seyn lassen, dieser Schrift theils bey den Eltern Eingang zu verschaffen,

theils Personen, denen das Warten der Kinder obliegt, in die Hände zu bringen, und es daher unter die fleißigeren Schülerinnen, welche hievon am meisten Gebrauch machen können, als Prämien zu vertheilen.

6.

Diöcesan-Nachrichten.

Publicandum

in Betref des auszuarbeitenden neuen Katechismus.

In Folge des wegen Ausarbeitung eines neuen Katechismus unterm 18ten Juni 1809 ergangenen Publicandi haben sich bereits einige Diöcesanen der Abfassung eines zweckmäßigeren Religions-Lehrbuchs unterzogen, und die Manuscripte an Uns eingesendet. Nachdem Wir aber mit Grunde schließen können, daß andere bloß durch ihre Amtsgeschäfte verhindert worden sind, während des früher bestimmten Zeitraums zu concurriren, so haben Wir Uns aus dieser und andern erheblichen Ursachen bewogen gefunden, den zur Einsendung der Manuscripte anberaumten Termin noch bis zum ersten Juli 1811 zu verlängern.

Wir machen solches daher der Diöcesan-Geistlichkeit hiedurch in der Voraussetzung bekannt, daß noch mehrere Mitglieder derselben diese verlängerte 6ter Jahrg. 2tes Hest. Wrist

Trift zur Ausarbeitung eines brauchbaren Katechismus benutzten werden.

Breslau den 9ten Decbr. 1810.

Fürstbischöf. Schul-Commission der Bresl. Diöces.
E. v. Schimonsky.

Schöp

Milde Stiftungen für das Alumnat in Breslau.

Priesterhäuser als zweckmäßige Bildungsanstalten künftiger Volkslehrer betrachtet, gehören unter die wichtigsten Institute jeder Diöces. Aus ihnen kann, wenn sie ihrer Bestimmung gemäß eingerichtet sind, mit ihren Zöglingen ein Reichthum von Segen hervorgehn. Die Wohlthätigkeit, welche die Begründung und Erhaltung dieser gemeinnützigen Anstalten beabsichtigt, ist daher vorzüglich gut angewendet und verdient unsern doppelten Dank, indem sie einerseits den erhabensten Zweck, die religiöse Sittlichkeit auf die wirksamste Weise befördern hilft und andererseits manchen hoffnungsvollen Jüngling, dem es an Mitteln mangelt, die Kosten des Unterhalts im Priesterhause zu bestreiten, eines nicht geringen Kummer enthebt. Es muß daher gewiß für jedes Mitglied der Diöces erfreulich seyn, zu erfahren, daß außer mehreren andern nützlichen Instituten auch das hiesige Alumnat (die Erziehungsanstalt unserer Diöcesanpriester) von frommen Wohlthätern noch zu unserer Zeit rühmlich bedacht worden ist. In dieser Hinsicht theilen wir unsern

Lesern

Lesern die Nachricht von folgenden milden Stiftungen mit: 1) Der im Jahre 1798 verstorbene J. B. Gen. Vic. Amts-Assessor, Probst zu Oppeln, Erzpriester und Pfarrer zu St. Nicolai zu Breslau Laube hat in seinem hinterlassenen Testamente zwey immerwährende Stipendia für Candidaten des weltgeistlichen Standes ausgesetzt, die nachdem sie in dem Concurs-Examen approbirt worden, als Commensales in das Alumnat treten. Diese Stipendia sollen vorzugsweise solche Candidaten genießen, 1) welche zu seiner Familie gehören; in deren Abgang 2) solche, die von dem Dohm zu Breslau gebürtig sind, in deren Ermangelung 3) solche, welche in der Parochie zu St. Nicolai geboren sind, und wenn auch da keine vorhanden sind, 4) andere aus dem Fürstenthum Trachenberg oder endlich 5) aus der Stadt Canth. Diese Ordnung und Succession soll, ohne alle Dispensation, dagegen feierlichst protestirt wird, beobachtet werden, jedoch sollen die sich meldenden Candidaten nur dann dieses Stipendiums theilhaft werden, wenn sie armer Leute Kinder sind. Wenn aber aus den benannten Orten keiner vorhanden wäre, so sollen auch andere, woher sie immer gebürtig sind, recipirt werden können.

Zu diesem Behuf bestimmte der Fundator ein Capital von 1780 Rthlr. in Pfandbriefen. Von den jährlichen Interessen per 71 Rthlr. 6 sgl. sollten zwey Commensales im Alumnat auf die Kost 66 Rthlr. 20 sgl. und der Procurator der Foundation 4 Rthlr. 16 sgl. erhalten. Im Fall das Capital ge-

M 2 gen

gen einen höheren Zinsfuß ausgelehnt würde, so sollen die das Quantum von 71 Rthl. 6 sgl. übersteigenden Interessen keineswegs an die Stipendiaten, sondern zur Erhöhung des Capitals verwendet werden, damit in der Folge mehrere Subjecte ein gleich hohes Stipendium genießen können. Wenn aber für 50 Flor. keine Commensales mehr stattfinden, so sollen demungeachtet zwey Subdiaconi Ecclesiastici, nicht aber Minoristen dieses Stipendium erhalten. Insolange indessen 100 Flor. hinreichen, um die Kost für zwey Stipendiaten im Alumnat zu bezahlen, so sollen ohne irgend eine Dispensation oder andere Interpretation, die Stipendiaten Commensales seyn, wenn sie diese Foundation genießen wollen, die jedesmal angenommen zwey Stipendiaten können das Stipendium jeder per 50 Flor. nur ein Jahr erhalten, so daß jedes Jahr zwey andere im Concurſ approbirte Candidaten in deren Stelle treten. Die Obligation der Stipendiaten ist, daß jeder alle Jahre für den Fundator und seine Familie eine heil. Messe lese.

Das Stipendium zahlt der jedesmalige Erzpriester oder Pfarrer zu St. Nicolai in Breslau als Procurator dieser Stiftung, für beyde Commensales directe dem Alumnat gegen Quittung aus. Zum Collator dieser Stipendien ist von dem Testator sein Bruder Victor Laube auf Lebenszeit, nach dessen Tode sein Vetter der Pfarrer Herr Majunk in Oltaschin, und nach dessen Ableben der zeitige Rector des Alumnats ernannt worden. Der Procurator

ist verpflichtet den Collatoribus die Rechnungen, so oft sie es verlangen, zur Einsicht vorzulegen.

2) Die im Jahre 1807 verstorbene Schwester des vorbenannten Fundators Clara verwittbte Weidner geb. Laube hat in ihrem Testamente gleichfalls ein Capital von 890 Rthl. in Pfandbriefen ausgesetzt, von deren Interessen per 35 Rthl. jährlich ein Alumnus Commensalis 33 Rthl. 10 sgl. auf die Kost und der Procurator 2 Rthl. 10 sgl. erhalten soll. Uebrigens ist diese Foundation unter denselben Bestimmungen errichtet worden, wie die zuerst erwähnte ihres verstorbenen Bruders, nur mit dem Unterschiede: daß dieselbe jeder Candidat des weltgeistlichen Standes als Alumnus und Commensalis genießen kann, wo er auch immer in Schlesien geboren seyn mag, wenn er nur ein Kind armer Eltern und im Concurſ-Examen approbirt worden ist.

3) Im Jahre 1799 schrieb ein würdiger, ober-schlesischer nun bereits verstorbener Diöcesan-Pfarrer an einen Freund im hiesigen Alumnat: daß er, nachdem er bereits einige dreißig Jahre in der Seelsorge gearbeitet, bey Abhaltung seiner geistlichen Uebungen unter andern ernstlich überlegt habe, wie er sein durch sparsame Haushaltung gesammeltes wenigcs Vermögen am zweckmäßigsten verwenden könne, und er sich sodann entschlossen habe, solches dem Alumnat zum Besten der darin sich aufhaltenden größtentheils armen Candidaten des geistlichen Standes zu schenken. Zugleich schloß er das sich mühsam ersparte Capital von 1000 Rthl. in einem Pfand-

Pfandbriefe mit der Bestimmung bey, daß er sich den Genuß der davon eingehenden Interessen nur auf den Fall vorbehielte, daß er in Noth gerathen und solcher zu seiner eigenen Unterhaltung bedürfen sollte, sie aber außerdem so lange er lebte, zum Capital geschlagen und nach seinem Tode, zum Besten armer Alumnen und Candidaten des weltgeistlichen Standes verwendet werden sollen. Uebrigens aber äußerte er zugleich den ausdrücklichen Wunsch, daß sein Namen verschwiegen bleiben möchte.

In dem über diese Foundation unterm 4. Febr. 1800 errichteten und von der hohen Landesbehörde den 28. März desselben Jahres genehmigten Instrumente erklärt der würdige Pfarrer ausdrücklich: daß da er sich jener Wohlthaten erinnerte, die ihm als einem Armen der Gottesgelahrtheit Besessenen in dem Breslauer Alumnats-Institute zu Theil geworden, er aus Dankbarkeit diese 1000 Rthl. mit der Bedingung dem Alumnat geschenkt habe, daß die Zinsen dieses Capitals zur Verpflegung und Bekleidung armer sich der Gottesgelehrsamkeit widmender Subjecte verwendet werden, und ihm dagegen diejenige Wohlthat angebeihe, welche den übrigen Fundatoribus, besonders in Absicht des heil. Messopfers zu Theil wird.

Diese wohlthätige Handlung gewinnt dadurch noch mehr an Werthe, daß der würdige Stifter nur ein sehr mittelmäßiges Beneficium besaß, sich nur durch große Mäßigkeit und weise Sparsamkeit dieses so zweckmäßig verwendete Capital sammeln konnte, sich selbst die Bequemlichkeit, welche ihm die Unter-

haltung

eines geistlichen Amtsgehilfen verschafft haben würde, versagte, und bis in sein hohes Alter alle ihm als Seelsorger obliegenden Pflichten selbst und allein treu erfüllte, überdies alles aber weder seinen Namen als Wohlthäter bekannt lassen werden wollte. Möge dieses von ihm hinterlassene Beyspiel unter mehreren seiner Amtsbrüder Nachahmung finden! Möge es alle diejenigen, welche gleich ihm die Wohlthat dieses Instituts genoßen, zu einer ähnlichen Aeußerung ihrer Dankbarkeit ermuntern! Möge es manchen aus diesen wenigstens ein neuer Antrieb zur pünktlichen Einsendung der bestimmten jährlichen Beyträge an das Institut seyn, in welchem ihnen vor dem Eintritt in die Seelsorge bey oft sehr kümmerlichen Verhältnissen durch längere Zeit eine unentgeltliche Verpflegung zu Theil wurde!

4) Der im Jahre 1805 verstorbene Erzpriester Joseph Geisler zu Wanssen hat in seinem Testament verordnet, daß was nach Auszahlung der von ihm ausgesetzten Legate, als: für das dasige Hospital per 400 Rthl., zum Bau der Schule per 200 Rthl., zur Erbauung eines neuen Altars in der Kirche zu Altwanzen per 200 Rthl. u. s. w. von seinem Vermögen etwan noch übrig bleiben möchte, der Foundation der Alumnorum in Breslau zufallen soll.

5) Hierher gehört endlich noch das schon früher durch diese Blätter bekannt gemachte Legat per 1000 Rthl., welches der 1808 verstorbene Prälatus Archidiaconus Ernest von Strachwitz dem hiesi-

gen

gen Alumnat zur Anschaffung nützlicher Bücher für arme Candidaten des geistlichen Standes ausgesetzt hat.

Der Capellan zu Schönau Hirschberg'schen Kreises H. Umand Herbst hat von der Fürstbischöfl. Schul-Commission nachstehendes Belobungsschreiben erhalten:

„Der ausgezeichnete Fleiß, mit welchem sich Euer zc. zufolge der unterm 18. v. M. aus der Hirschberg'schen Inspection bey Uns eingegangenen Schul-Visitations-Acten die Bildung der Jugend angelegen seyn lassen, die Schule täglich besuchen und mit den Schullehrern gemeinschaftlich Unterricht ertheilen, gereicht zu Unserer besondern Zufriedenheit. Diese thätige Sorgfalt für das Beste der heranwachsenden Jugend ist der sprechendste Beweis, welchen ein Seelsorger von den richtigen Ansichten seines Berufs, und seinem Interesse für den erhabenen Zweck desselben geben kann, denn nur durch sie kann in der ihm anvertrauten Gemeinde Religiosität und Sittlichkeit für die Zukunft fest begründet werden. Da die treue Wahrnehmung dieses mühsamen Theils der Amtspflichten auch auf die eifrige Erfüllung aller übrigen schließen läßt, so geben wir Euer zc. über die bisher im Schulfach bewiesene rühmliche Thätigkeit hiermit Unsern ganzen Beyfall zu erkennen.

Breslau den 9ten December 1810.

Fürstbischöfl. Schul-Commission der Breslauer Diöces.

Toz

Todesfälle.

Den 22. Decbr. starb Carl Schulze, Fundatist in Schönau bey Dberglogau.

Den 26. Decbr. Joh. Klossen, Fürstbischöfl. Commissarius und Pfarrer in Neu-Altmannsdorf.

1811.

Den 19. Januar Hieronymus Prock, Pfarrer zu Mayfrizdorf an einem Schleimfieber, alt 62 J.

Den 20. Januar Jacob Martini, Prälat des aufgelösten Kreuzstifts in Meisse, an einer Brustkrankheit, alt 54 J.

Den 20. Januar Joh. George Nettner, Erzpriester, Proparechus und Prior des aufgelösten Augustinerstifts in Sagan.

Anstellungen und Beförderungen.

Im October.

Der Administrator Johann Sturm in Friedewalde zum Pfarrer daselbst.

Der Capellan Joh. von Rosenberg in Matschkau zum Administrator der Pfarhie zu St. Nicolai vor Breslau.

Der Capellan Isidor Rozian in Zembowitz zum Localisten in Lissau.

Im November.

Der Administrator Adam Kindler zu St. Mauritz vor Breslau zugleich zum Archipresbyteratsverweser im dasigen Sprengel.

Der Weltpriester Joseph Thalherr zum Administrator in Groß-Gorzig.

Im

Im December.

Der Capellan Joseph Langer in Bärwalde zum Administrator der Pfarodie in Neu-Altmannsdorf.

Der Pfarrer Franz Raabe in Stephansdorf bey Neumarkt zum Pfarrer in Deutsch-Rasselwitz.

Ortsveränderungen der Capellane

Im October. Der Capellan Anton Graupe von Tschepplau nach Neustädtel. Der Cap. Anton Pohl von Neustädtel als dritter Capellan nach Großglogau. Der Cap. Franz Seibert von St. Nicolai nach Patschkau. Der Cap. Theophil Rauschdorf von Schlawa nach Rabfen. Der Cap. Anton Bönke von Großglogau nach Sprottau. Der Cap. Anton Riehl von Sprottau nach Schlawa. Der Cap. Franz Richter von Hochkirch als erster Capellan nach Großglogau.

Im November. Der Cap. Franz Reimisch von Rabfen nach Guhrau. Der Cap. Franz Schöpe von Bischofswalde nach Kühnsmalz. Der Cap. Florian Tschökel von Kühnsmalz nach St. Nicolai vor Breslau. Der Weltpriester Mloys Göppert zum Capellan in Bischofswalde. Der Cap. Joseph Tschiers von Guhrau nach Hochkirch.

Im December. Der Cap. George Rothfegel von Deutsch-Rasselwitz nach Steinau. Der Cap. Michael Wicke von Steinau nach Prozan. Der Weltpriester August Güttler zum zweyten Capellan in Canth. Der Cap. Franz Hubrich von Neu-Altmannsdorf nach Bärwalde.

Nach-

Nachrichten aus der Grafschaft Glaz.

Priesterjubelfeyer.

Den 26. Junii feyerte zu Habelschwerdt der Canonicus zum heil. Kreuz in Breslau und Stadtpfarrer zu Habelschwerdt Anton Herrmann sein 50jähriges Priester-Jubiläum bei einer zahlreichen Versammlung seiner Amtsbrüder und Kirchgemeinden. Nach abgehaltener Predigt brachte er Gott sein Lob- und Dankopfer feyerlich dar, und reichete seinen sämmtlichen Blutsverwandten, die sich mit brennenden Kerzen vor dem Hochaltar einfanden, zur allgemeinen Erbauung das heilige Abendmahl.

Todesfälle.

Den 14. September 1810 entriß der Tod zur allgemeinen Betrübniß unsern verehrtesten hochwürdigsten Oberhirten des Fürst-Erbischof zu Prag Wilhelm Florentin, Reichsfürsten von Salm Salm Durchlaucht in Hambach auf der Reise nach Prag an der Brustwassersucht im 66. Jahre seines Alters. Weit erhaben über alles Lob, sprechen sich seine wahren Verdienste um die Kirche in seinem rastlosen Eifer, seiner Liebe und Sanftmuth gegen die ihm untergebene Geistlichen während seiner 17jährigen ungemein thätigen Amtsführung aus. Sein Verlust wird besonders von dem Gläzer Clerus allgemein bedauert.

Den

Den 19. October starb zu Mittelwalde am Krampffschlag der hochwürdige Decanus Fürst-Erzbischof, Archidiaconus, Consistorialrath, Canon. zu Meisse und Stadtpfarrer zu Mittelwalde Herr Carl Winter, welcher durch 40 Jahre der Grasschaft Glaz als Vicarius foraneus vorgestanden, und sich um den Clerus eben sowohl als um das Schulwesen ausgezeichnete Verdienste erworben hat. Schon vor 2 Jahren erlebte der würdige Greiß das Priester-Jubiläum. Mit christlicher Geduld und Ergebung ertrug er die Beraubung seines Augenlichts, die ihn vor einiger Zeit bewogen hatte, sein Amt niederzulegen. Er erreichte ein Alter von 76 Jahren 11 M.

7.

M i s c e l l e n.

Der Fürst Primas hat dem D. Fridolin Huber, Königl. Württemberg. Schulen-Inspector, Concurs-Examinator und Pfarrer in Reislingen, für sein in der Herderschen Buchhandlung in zwey Theilen erschienenenes „Handbuch der Religion“ die goldene Medaille durch den General-Vicar Freyherrn von Bessenberg zustellen, und Seine Achtung schriftlich zu erkennen geben lassen.

Der Verfasser des Handbuchs der Religionswissenschaft und anderer Schriften Jacob Frink vorher k. k. Hofcapellan und Prof. der Religionswissenschaften an der Wiener Universität, dann Pfar-

Pfarrer in Laa, hat die Stelle eines kaiserl. Königl. Hofburgpfarrers und Beichtvaters erhalten.

Der geistliche Rath und Professor D. Oberthür hat in Würzburg eine Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe in dem dortigen Großherzogthum nach dem Muster der hamburgischen gestiftet. Ausbildung und Bereidung der Handwerker durch Vorträge, Schreib-, Rechen- und Zeichenschulen, Belohnungen, Ausstellung und Proben des inländischen Kunstfleißes und Prämienvertheilungen sind die Gegenstände des bisherigen Bemühens dieser Gesellschaft, welche zum Theil aus angesehenen Männern, Freunden der Künste und Professionisten besteht, und von der Regierung unterstützt wird.

Von dem im März 1868 zu Würzburg verstorbenen Vicariatsrath Dr. Holler wurden an das dasige bischöfliche Seminarium 1000 Flor. mit der Erklärung legirt, daß von den Zinsen dieses Capitals jährlich zwey Prämien, das eine dem besten Katecheten, das andere dem besten Prediger des besagten Seminars sollen gereicht werden. Eine Stiftung, die ihrem Urheber Ehre macht, und die für die Bildungsanstalt der jungen Kleriker gewiß erspriessliche Folgen haben wird.

F o r k e

Fortsetzung des Auszuges aus den vom bischöflichen Constanzener Ordinariat den Seelsorgern des dortigen Bisthums für die Convents-Conferenzen mitgetheilten Fragen und Aufgaben. Verhalten des Geistlichen in verschiedenen Verhältnissen seines Berufs. 1) Welches sind die wichtigsten Versuchungen, denen ein Seelsorger ausgesetzt ist, und welches sind die wirksamsten Mittel, diesen Versuchungen zu widerstehen und wohl gar Nutzen daraus zu ziehen? 2) Welches sind die vorzüglichsten Mittel sich die Gefahren, Mühseligkeiten und Bekümmernisse bey den seelsorglichen Amtsberrichtungen zu lindern? 3) Grade die rechtschaffensten Seelsorger werden oft verkannt und müssen oft den meisten Undank von den Menschen erfahren. Wie haben sie sich in solchen Fällen zu benehmen, um weder kleinmüthig, noch verdrossen und mürrisch zu werden? 4) Die Seelsorger ziehn sich öfters den Haß derjenigen zu, welche sie von ihren verkehrten Wegen abwendig machen wollen. Wie haben sie sich in solchen Fällen nach dem Geiste des Evangeliums und der Kirche zu benehmen? 5) Womit kann und soll sich ein Seelsorger trösten und aufmuntern, wenn er bey all seinem Eifer und seinen Bemühungen nur einen geringen oder gar keinen Nutzen verspürt, um immer wieder mit neuem Eifer und Liebe an dem sittlich-religiösen Wohl seiner Pflegempfohlenen zu arbeiten? 6) Das Evangelium und die Kirchensatzungen sagen, daß sich ein Geistlicher nicht in Weltgeschäfte einlassen soll. Wie erklären sie das, und was haben hiebey die Geistlichen

zu beobachten? 7) Wie hat sich ein Seelsorger bey seinen eigenen Krankheiten zu verhalten, damit sie ihm wahrhaft verdienstlich und sein Betragen den Pfarrgehörigen erbaulich werden möge? 8) Welches sind die Verhaltensregeln eines nicht angestellten Priesters, damit er der Kirche zur Ehre und den Gläubigen zum bestmöglichen Nutzen gereiche? 9) Welches sind die Verhaltensregeln, Pflichten und Rechte eines Hülfspriesters, und wie hat sich der Pfarrer gegen ihn zu verhalten? 10) Welches sind die Pflichten und schicklichsten Verhaltensregeln eines bey einem Hospital angestellten Geistlichen? 11) Was hat ein Geistlicher zu thun, der die Seelsorge über Zuchtlinge hat, damit ihnen ihre Zuchtigung zur wahren moralischen Besserung gereiche? 12) Welches sind die Grundsätze, nach denen ein Geistlicher, dem die Seelsorge über ein Nonnenkloster anvertraut ist, in allem seinem Betragen handeln soll? 13) Man wünscht eine genaue Darstellung der Pflichten und Eigenschaften eines würdigen Katecheten an einer Schule? 14) Was sollen Geistliche, denen etwann ihr Stiftungsbrief nichts anders, als Messelesen oder Chorsingen anweist, nach dem Geiste ihres Berufs und der Kirchengesetze noch weiter thun, um würdige Geistliche zu seyn? 15) Welches sind die Berufspflichten eines in keinem Amte angestellten Priesters? Was ist er schon vermöge der heiligen Weihe seinen Mitmenschen schuldig? 16) Was hat der Seelsorger beym Antritt seines Amtes zu beobachten, um seiner künftigen nützlichen Wirksamkeit die

die Bahn zu bereiten? 17) Welches sind die Pflichten eines Pfarrers a) gegen die katholische Kirche überhaupt, und b) gegen die ihm anvertraute Kirche insbesondere; c) gegen den Papst und den ihm vorgesetzten Bischof; d) gegen den Landesherrn; e) gegen den Patron und die Ortsbeamten; f) gegen seine Pfarrangehörigen; g) gegen den Schullehrer und Kirchendiener; und was darf er mit Recht von ihnen erwarten? 18) Welches Vertrauen soll sich der Pfarrer von Seiten seiner Pflegempfohlenen wünschen, und welches soll er als unwürdig seines Bestrebens betrachten? Welche Mittel soll und darf er anwenden, um das ächte Vertrauen zu gewinnen und zu erhalten?

